

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD



Nr. 7/8

Greifswald, den 30. August 1971

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	67	C. Personalnachrichten	68
Nr. 1) Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in dem Pfarrsprengel Ueckermünde, Kkrs. Ueckermünde, und Aufhebung der Hilfspredigerstelle Liepgarten, Kkrs. Ueckermünde	67	D. Freie Stellen	68
Nr. 2) Ordnung des kirchlichen Lebens (Trauung)	67	E. Weitere Hinweise	68
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	68	Nr. 4) Tagung des Theolog. Arbeitskreises für Religionssoziologie und religiöse Volkskunde	68
Nr. 3) Straßenverkehrs-Ordnung	68	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	69
		Nr. 5) Wochenlieder	69
		Nr. 6) Werkstattbericht I über das Lehrgespräch	71

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in dem Pfarrsprengel Ueckermünde, Kirchenkreis Ueckermünde, und Aufhebung der Hilfspredigerstelle Liepgarten, Kirchenkreis Ueckermünde.

Auf Grund des Artikels 7 Abs. 2 und Artikel 30 der Kirchenordnung vom 2. Juni 1950 in der ab 1. Januar 1971 geltenden Fassung wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes bestimmt:

§ 1

Die Kirchengemeinde Liepgarten wird in den Pfarrsprengel Ueckermünde eingegliedert.

§ 2

Die Hilfspredigerstelle Liepgarten wird aufgehoben.

§ 3

Im Pfarrsprengel Ueckermünde wird eine weitere (3.) Pfarrstelle mit Sitz in Liepgarten errichtet.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1971 in Kraft.

Greifswald, den 14. Juli 1971

Evangelisches Konsistorium

(LS) Woelke
Vizepräsident
D Liepgarten Pfst. — 5/71

Nr. 2) Ordnung des kirchlichen Lebens (Trauung).

Die Kirchenleitung der Greifswald, Ev. Landeskirche Greifswald den 4. 6. 1971

An die
Pfarrämter der Evangelischen Landeskirche Greifswald

Betr.: Ordnung des kirchlichen Lebens (Trauung)

Nach dem Vorspruch der „Ordnung des kirchlichen Lebens“ ist diese „Ordnung eine Regel, der sich niemand ohne gewichtigen Grund entziehen soll“ und die „nur in seelsorgerlicher Verantwortung recht gehandhabt werden kann.“

In den 16 Jahren nach ihrem Erlaß hat sich manches in der Kirche und der Umwelt geändert. Es ist daher z.Zt. ein gesamtkirchlicher Ausschuß dabei, eine neue gemeinsame Ordnung des kirchlichen Lebens für die Evangelischen Kirchen in der DDR zu erstellen. Bis diese Arbeit beendet sein kann und alle Synoden zugestimmt haben, wird natürlich einige Zeit vergehen.

Wir halten es aber aus seelsorgerlichen Gründen für notwendig, daß bereits jetzt von allen Pfarrern Art. 59 und Art. 60, die die Trauung betreffen, so gehandhabt werden, daß sie unter den veränderten Verhältnissen nicht zu Hindernissen für eine kirchliche Trauung werden.

Art. 59 lautet:

„Die Trauung setzt voraus, daß wenigstens einer der Eheschließenden der evangelischen Kirche angehört.

Eheschließende, die zwar der evangelischen Kirche angehören, aber nicht konfirmiert und auch sonst nicht zum heiligen Abendmahl zugelassen sind, haben sich vor der Trauung einer Unterweisung mit dem Ziel der Zulassung zum heiligen Abendmahl zu unterziehen. Erst nach erfolgter Zulassung zum heiligen Abendmahl kann die Trauung gewährt werden.“

Der zweite Absatz ist mit der Absicht formuliert worden, anlässlich der Trauung die Zulassung zum Abendmahl zu erreichen.

Dies sollte auch weiterhin unser seelsorgerliches Bemühen sein, aber wir sollten dies nicht mehr zu einer unerläßlichen Vorbedingung für die kirchliche Trauung machen. Das Traugespräch wird in solchen Fällen natürlich mit besonderem Ernst geführt werden müssen.

In Art. 60 heißt es u. a.:

„Die Trauung wird nicht gewährt, . . . wenn einer der Eheschließenden das Versprechen abgegeben hat, seine Kinder in einem anderen als den evangelischen Glauben zu erziehen.“

Auf Grund der inzwischen entstandenen ökumenischen Beziehungen, insbesondere zur Römisch-katholischen Kirche, sollte das Versprechen eines nicht evangelischen, aber christlichen Ehepartners, die Kinder in seinem christlichen Glauben zu erziehen, kein Hindernis mehr für eine evangelische Trauung sein.

Die Kirchenleitung

D. K r u m m a c h e r
Bischof

B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

Nr. 3) Straßenverkehrs-Ordnung.

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
D 12211 — 8/71 den 8. 7. 1971

Wir weisen hin auf die im Gesetzblatt der DDR 1971 Teil II Nr. 51 veröffentlichten

Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — vom 20. 5. 1971

Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — vom 20. 5. 1971

und Bekanntmachung der Neufassung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 20. 5. 1971.

In Vertretung
Dr. K a y s e r

C. Personalnachrichten

Dem Konsistorialrat Siegfried Lange wird die Amtsbezeichnung Oberkonsistorialrat beigelegt.

Berufen:

Pfarrer Jürgen Sundhausen, Görldorf N/L, zum Pfarrer der Kirchengemeinde S Nikolai in Greifswald, Kirchenkreis Greifswald-Stadt, zum 1. Juni 1971; eingeführt am 20. Juni 1971.

Ausgeschieden

aus dem Dienst unserer Landeskirche ist Pastor Herbert Rodenberg, Boock, Kirchenkreis Pasewalk, mit Wirkung vom 1. August 1971 durch Übernahme eines Dienstes in eine anderen Landeskirche.

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

Nr. 4) Tagung des Theologischen Arbeitskreises für Religionssoziologie und religiöse Volkskunde.

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
A 31505 — 1/71 den 13. 7. 1971

Wir weisen auf die diesjährige Tagung des Theologischen Arbeitskreises für Religionssoziologie und religiöse Volkskunde hin und gebest nachstehend Einzelheiten bekannt.

Weihnachten heute — eine kritische Bestandsaufnahme

Als Referate sind vorgesehen:

Prof. Dr. G. Haendler:

„Zur Geschichte des Weihnachtsfestes als eines Festes der christlichen Kirche“

Prof. Dr. H.-G. Fritzsche:

„Zur theologischen Relevanz der Begehung des Weihnachtsfestes in der Gegenwart“

Pfarrer Dr. W. Rudolph, Burkau:

„Was erwartet die volkshirchliche Gemeinde heute zu Weihnachten von „ihrer“ Kirche?“

Diakon W. Dost, Leipzig:

(Demonstriert am Beispiel einer noch relativ sittengebundenen Gemeinde und am Beispiel einer Großstadtgemeinde)

Dr. S. Kube:

„Weihnachten in der säkularisierten Gesellschaft unserer Zeit“

Dr. Chr. Rietschel:

„Die Kunst im Dienste christlicher Verkündigung zu Weihnachten“

Tagungsort:

Stephanusstiftung Berlin-Weißensee

Tagungszeit:

Anreise: Dienstag, 26. Oktober

Abreise: Freitag, 29. Oktober nach dem Mittagessen.

Tagungskosten pro Tag:14,— M für Unterkunft und Verpflegung
(für privat Bezahlende 12,— M, da Tagungskasse 2,— M übernimmt).

Wir bitten um Ihre Anmeldung bei Pfarrer Martin Zeim, 402 Halle/Saale, An der Marienkirche 1, bis 1. Oktober 1971.

Lange

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst**Nr. 5) Wochenlieder.**

Bekanntlich haben sich einige Wochenlieder in den Gemeinden nicht durchgesetzt. Deswegen hat der Verband der ev. Kirchenchöre zu den Wochenliedern, die in der Agende I angegeben sind, in einigen Fällen Ausweichlieder vorgeschlagen und dazu folgendes geschrieben:

„Seit Einführung der Wochenlieder sind 20 Jahre ins Land gegangen, in denen Erfahrungen mit der Liedreihe gemacht werden konnten. Manche Lieder haben sich überraschend schnell eingeführt, andere dagegen weniger bewährt. Hinzu kommt in vielen Fällen die spürbar zutage tretende andersartige Einstellung der heutigen Zeit zu Inhalt, Ausdrucks- und Sprachform einiger Lieder.“

Der Verband evangelischer Kirchenchöre als Verfasser der Liedreihe hat sich seit 1966 mit den hier anstehenden Problemen fortlaufend beschäftigt. Nach gründlichen Überlegungen ist er zu dem Schluß gekommen, daß es gegenwärtig, wo entscheidende Fragen noch in der Diskussion stehen und sehr verschiedenartig beantwortet werden, verfrüht sei, eine Neubearbeitung der Liedreihe vorzunehmen; sie würde binnen kurzem überholt sein und wiederum umgearbeitet werden müssen. Außerdem würde die praktische Erprobung, die allen agendarischen Änderungen vorausgehen sollte, fehlen.“

In dem anliegenden Verzeichnis der Wochenlieder (Hauptlieder) sind überall dort, wo das Wochenlied aus irgendeinem Grunde strittig geworden ist, ein oder zwei zum Sonntagsproprium passende „Ausweichlieder“ angegeben, die wahlweise statt des Hauptliedes gebraucht werden können. Das Angebot des Ausweichliedes kann dem gottesdienstlichen Leben in doppelter Hinsicht dienlich sein: es gibt den Pfarrern und Kirchenmusikern die Möglichkeit, an der bewährten Einrichtung der Wochenliedreihe im Prinzip auch bei im Streit

befindlichen Liedern festzuhalten, weil jetzt mehrere Angebote zur Wahl stehen; zugleich aber wird im praktischen Gebrauch der Ausweichlieder die notwendige Erprobung durchgeführt werden können, die Voraussetzung jeder Neubearbeitung der Liedreihe ist.

Nachstehend wird die ganze Reihe der Wochenlieder mit den Ausweichvorschlägen bekannt gegeben. Bei zahlreichen Liedern ist eine Strophenauswahl vorgeschlagen, weil erfahrungsgemäß nur in seltenen Fällen das ganze Lied gesungen wird.

Wir meinen, daß die Vorschläge für den Gebrauch der Wochenlieder förderlich sind. Wir bitten, diese Verfügung auch den Kirchenmusikern und Katecheten zugänglich zu machen.

In Vertretung:

Labs

**Verzeichnis der Wochenlieder (Hauptlieder)
mit den Vorschlägen für Ausweichlieder
nach dem Kirchenjahr geordnet.**

HL = Wochenlied (Hauptlied)

AL = Ausweichlied

1. Sonntag im Advent:

HL: 1 Nun komm, der Heiden Heiland

AL: 10 Wie soll ich dich empfangen

14 Die Nacht ist vorgedrungen

2. Sonntag im Advent:

HL: 3 Ihr lieben Christen, freut euch nun

AL: 5 O Heiland, rei die Himmel auf

3. Sonntag im Advent:

HL: 9 Mit Ernst, o Menschenkinder

4. Sonntag im Advent:

HL: 7 Nun jauchzet, all ihr Frommen

Christfest:

HL: 15 Gelobet seist du, Jesu Christ

1. Sonntag n. d. Christfest:

HL: 17 Vom Himmel kam der Engel Schar

Altjahrsabend:HL: 38 Das alte Jahr vergangen ist
ggf. nach der Melodie „Vom Himmel hoch“ (16) zu singen**Neujahr:**

HL: 39 Jesus nun sei gepreiset

AL: 40 Freut euch, ihr lieben Christen all

45 Der du die Zeit in Hnden hast

Sonntag nach Neujahr:

HL: 31 Wunderbarer Gnadenthron

Epiphantias:

HL: 48 Wie schn leuchtet der Morgenstern

AL: 49 O Knig aller Ehren

337 Du hchstes Licht, ewiger Schein
(1—5)

1. Sonntag n. Epiphantias:
 HL: 47 O süßer Herre Jesu Christ
 AL: 50 O Jesu Christe, wahres Licht
 337 Du höchstes Licht, ewiger Schein
 (1—5)
2. Sonntag n. Epiphantias:
 HL: 2 Gottes Sohn ist kommen
 (ggf. 1—4 + 7 + 9)
 AL: 249 Such, wer da will, ein ander Ziel
3. Sonntag n. Epiphantias:
 HL: 189 Lobt Gott den Herrn, ihr Heiden
 all
4. Sonntag n. Epiphantias:
 HL: 249 Such, wer da will, ein ander Ziel
5. Sonntag n. Epiphantias:
 HL: 207 Ach bleib bei uns, Herr Jesu Christ
- Letzter Sonntag n. Epiphantias:
 HL: 46 Herr Christ, der einig Gotts Sohn
- Septuagesimae:
 HL: 242 Es ist das Heil uns kommen her
 (ggf. 1 + 6 + 9 + 11 + 12)
 AL: 248 Wärm meiner Sünd auch noch so
 viel
- Sexagesimae:
 HL: 182 Es wolle Gott uns gnädig sein
 AL: 145 Herr, für dein Wort sei hochge-
 preist
- Estomihi:
 HL: 252 Lasset uns mit Jesu ziehen
 AL: 257 Halt im Gedächtnis Jesum Christ
- Invokavit:
 HL: 109 Gott der Vater wohn uns bei
 AL 201 Ein feste Burg ist unser Gott
 208 Ach bleib mit deiner Gnade
- Reminiscere:
 HL: 282 Wenn wir in höchsten Nöten sein
- Okuli:
 HL: 212 Christe, du Beistand deiner Kreuz-
 gemeine
 AL: 61 Wenn meine Sünd mich kränken
 (1 + 2 + 4 + 7 + 8)
 248 Wer Gott vertraut, hat wohl ge-
 baut
- Lätare:
 HL: 293 Jesu, meine Freude
 AL: 155 Wohlauf, die ihr hungrig seid
 227 Nun laßt uns Gott dem Herren
 Dank sagen
- Judika:
 HL: 54 O Mensch, bewein dein Sünde groß
- Palmarum:
 HL: 66 Du großer Schmerzensmann
- Gründonnerstag:
 HL: 154 Jesus Christus, unser Heiland
 AL: 159 Das sollt ihr, Jesu Jünger, nie
 vergessen
 161 Das Wort geht von dem Vater aus
- Karfreitag:
 HL: 62 Ein Lämmlein geht und trägt die
 Schuld
 AL: 59 Wir danken dir, Herr Jesu Christ
 72 Christe, du Schöpfer aller Welt
- Karsonnabend:
 HL: 74 So ruhest du, o meine Ruh
 AL: 59 Wir danken dir, Herr Jesu Christ
- Osternacht:
 HL: 75 Christ ist erstanden
- Osterfest:
 HL: 76 Christ lag in Todesbanden
 (ggf. 1—3 + 6)
 AL: 75 Christ ist erstanden
- Quasimodogeniti:
 HL: 77 Jesus Christus, unser Heiland
- Misericordias Domini:
 HL: 178 Der Herr ist mein getreuer Hirt
- Jubilate:
 HL: 81 Mit Freuden zart zu dieser Fahrt
- Kantate:
 HL: 239 Nun freut euch, lieben Christen-
 gemein
 (ggf. 1 + 5—7)
 AL: 205 Lob Gott getrost mit Singen
- Rogate:
 HL: 241 Vater unser im Himmelreich
- Himmelfahrt:
 HL: 91 Auf diesen Tag bedenken wir
 AL: 94 Zeuch uns nach dir
 96 Jesus Christus herrscht als König
 (1—4 + 6)
- Exaudi:
 HL: 193 Wär Gott nicht mit uns diese Zeit
 AL: 101 Heilger Geist, du Tröster mein
 142 Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort
- Pfingsten:
 HL: 98 Komm, Heiliger Geist, Herre Gott
- Trinitatis:
 HL: 97 Komm, Gott Schöpfer, Heiliger
 Geist
 oder
 109 Gott der Vater wohn uns bei
 AL: 105 Zeuch ein zu deinen Toren
 (1 + 2 + 5—8)
 111 Gelobet sei der Herr
1. Sonntag n. Trinitatis:
 HL: 99 Nun bitten wir den Heiligen Geist
2. Sonntag n. Trinitatis:
 HL: 245 Kommt her zu mir, spricht Got-
 tes Sohn
3. Sonntag n. Trinitatis:
 HL: 166 Allein zu dir, Herr Jesu Christ
4. Sonntag n. Trinitatis:
 HL: 101 Heilger Geist, du Tröster mein
 AL: 250 Ist Gott für mich
 (1 + 3 + 7—9)

5. Sonntag n. Trinitatis:
HL: 206 Preis, Lob und Dank sei Gott dem Herren
6. Sonntag n. Trinitatis:
HL: 243 Durch Adams Fall ist ganz verderbt
AL: 152 Ich bin getauft auf deinen Namen (1 + 2 + 4)
7. Sonntag n. Trinitatis:
HL: 233 Sei Lob und Ehr dem höchsten Gut
8. Sonntag n. Trinitatis:
HL: 226 O gläubig Herz, gebenedei
9. Sonntag n. Trinitatis:
HL: 384 Ich weiß, mein Gott, daß all mein Tun
10. Sonntag n. Trinitatis:
HL: 390 Wach auf, wach auf, du deutsches Land
AL: 119 Nimm von uns, Herr, du treuer Gott
205 Lob Gott getrost mit Singen
11. Sonntag n. Trinitatis:
HL: 195 Aus tiefer Not schrei ich zu dir
12. Sonntag n. Trinitatis:
HL: 188 Nun lob, mein Seel, den Herren
13. Sonntag n. Trinitatis:
HL: 244 Ich ruf zu dir, Herr Jesus Christ
14. Sonntag n. Trinitatis:
HL: 283 Von Gott will ich nicht lassen
15. Sonntag n. Trinitatis:
HL: 289 Auf meinen lieben Gott traue ich
16. Sonntag n. Trinitatis:
HL: 280 Was mein Gott will, das gescheh allzeit.
AL: 87 O Tod, wo ist dein Stachel nun (1 + 3—5 + 8)
17. Sonntag n. Trinitatis:
HL: 193 Wo Gott der Herr nicht bei uns hält
AL: 190 Wohl denen, die da wandeln
306 Ich steh in meines Herren Hand
18. Sonntag n. Trinitatis:
HL: 247 Herzlich lieb hab ich dich, o Herr (ggf. 1 + 2)
AL: 143 O Gott, du höchster Gnadenhort
19. Sonntag n. Trinitatis:
HL: 227 Nun laßt uns Gott dem Herren Dank sagen
20. Sonntag n. Trinitatis:
HL: 177 Ach Gott, vom Himmel sieh darein
AL: 214 Ich lobe dich von ganzer Seelen
218 Sonne der Gerechtigkeit
21. Sonntag n. Trinitatis:
HL: 203 O König Jesu Christe
AL: 223 Zeuch an die Macht, du Arm des Herrn
22. Sonntag n. Trinitatis:
HL: 119 Nimm von uns, Herr, du treuer Gott
(1 + 2 + 4)
23. Sonntag n. Trinitatis:
HL: 179 In dich hat ich gehoffet, Herr
24. Sonntag n. Trinitatis:
HL: 309 Mitten wir im Leben sind
- Drittletztter Sonntag des Kirchenjahres:
HL: 318 Valet will ich dir geben
AL: 123 Wir warten dein, o Gottes Sohn
- Vorletztter Sonntag des Kirchenjahres:
HL: 120 Es ist gewißlich an der Zeit
- Letztter Sonntag des Kirchenjahres:
HL: 121 Wachtet auf, ruft uns die Stimme
- Tag Johannis des Täufers:
HL: 146 Christ unser Herr zum Jordan kam
AL: 114 Wir wollen singn ein Lobgesang
250 Ist Gott für mich, so trete
(1—3 + 5 + 7 + 11)
- Gedenktag der Reformation:
HL: 242 Es ist das Heil uns kommen her (ggf. 1 + 6 + 8 + 11 + 12)
AL: 205 Lob Gott getrost mit Singen
206 Preis, Lob und Dank sei Gott dem Herren

Nr. 6) Werkstattbericht I über das Lehrgespräch

Im Herbst 1969 wurde durch die Kirchenleitung der VELK/DDR und den Rat der EKV eine gemeinsame Kommission für das Lehrgespräch in der DDR gebildet. Das Lehrgespräch hat die Aufgabe, eine gemeinsame Lehrgrundlage für die im Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR zusammengeschlossenen Landeskirchen zu erarbeiten. Es steht unter dem Leitthema „Wie verkündigen wir heute die Rechtfertigung?“ Die beiden Vorsitzenden der Kommission sind Generalsuperintendent Dr. Lahr-Potsdam (EKV) und D. Gottfried Voigt-Leipzig (VELK). Mitglied der Kommission aus unserer Landeskirche ist Studienleiter Dr. Hansjürgen Schulz.

Nach etwa 1 $\frac{1}{2}$ jähriger Arbeit hat sich die Kommission entschlossen, bereits während der laufenden Gespräche über Zwischenergebnisse ihrer Arbeit zu berichten. Sie hat nunmehr einen ersten sogenannten „Werkstattbericht“ vorgelegt, der nachstehend mitgeteilt wird. Neben der Information über die Arbeit der Kommission soll damit zugleich die Gelegenheit zur Meinungsbildung für etwaige Stellungnahmen gegeben werden. Wir empfehlen den „Werkstattbericht I“ Pfarrern und interessierten kirchlichen Arbeitskreisen zu eingehenden Studien. Wir weisen dabei hin auf die in Artikel 1 (2) der Ordnung des Bundes ausgesprochene Zielsetzung, der sich auch unsere Landeskirche verpflichtet weiß.

D. Krummacher
Bischof

Die Kommission
für das Lehrgespräch

Berlin,
den 25. 5. 1971

Nachstehend gibt die Kommission für das Lehrgespräch erstmalig einen Werkstattbericht heraus, um den Kirchen Einblick in ihre Arbeit zu geben. Das Wort „Werkstattbericht“ will zum Ausdruck bringen, daß es sich nicht um einen endgültigen, von der Kommission im Wortlaut verabschiedeten Text handelt, sondern um eine Mitteilung über einen Ausschnitt aus der noch laufenden Arbeit, ihr Ziel, ihre Methode und über ihren augenblicklichen Sachstand. Die Kommission erbittet Stellungnahmen und Anregungen, die die Arbeit in ihrer eigenen Mitte fördern können.

Werkstattbericht I

1. Verkündigung, Lehre und Kirchengemeinschaft

1.1. Das Ziel des Lehrgesprächs

1.1.1. Die Auftragserteilung

1.1.1.1. Die Generalsynode der VELK-DDR

„Die Generalsynode“ der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik „strebt eine Kirchengemeinschaft aller evangelischen Kirchen in der DDR an. Bei der Verfolgung dieses Zieles wehrt sie einerseits einem restaurativen Konfessionalismus, andererseits geht sie davon aus, daß Kirchengemeinschaft nur bei Übereinstimmung in den Grundlagen der Verkündigung möglich ist.“

So heißt es in der Entschließung, die die Generalsynode bei ihrer Tagung in Eisenach am 6. Juli 1969 angenommen hat. In derselben Entschließung wurde dazu weiter ausgeführt:

„Mit dem Ziel, eine Kirchengemeinschaft zu erlangen, die über den bisher unter den Kirchen in der DDR erreichten Grad der Gemeinschaft hinausgeht, wird sich die Vereinigte Kirche um verbindliche Lehrgespräche mit der Evangelischen Kirche der Union bemühen. Diese Lehrgespräche sollen auf die gegenwärtige Situation der Verkündigung aller evangelischen Kirchen ausgerichtet sein“.

Als Thema schlug die Generalsynode vor: „Wie verkündigen wir heute die Rechtfertigung?“

Sie fügte hinzu, daß „dabei ... folgende Aspekte mitbedacht werden“ sollten:

„Wie reden wir recht von Gott?“

„Was ergibt sich aus der Menschwerdung Gottes für das Sein und Handeln der Kirche?“

„Wie verstehen wir Gottes Handeln in der Welt (Zwei-Reiche-Lehre und Königsherrschaft Christi)?“

1.1.1.2. Die Übereinkunft zwischen der Kirchenleitung der VELK und dem Rat der EKU

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat auf seiner Sitzung am 2. September 1969 sowohl das Anerbieten angenommen als auch der vorgeschlagenen Thematisierung „Wie verkündigen wir heute die Rechtfertigung“ zu gestimmt. Seinerseits schlug er vor, diese Thema insbesondere unter den Gesichtspunkten

Heutiges Reden von Gott

Heutiges Reden vom Menschen

zu behandeln. Im Herbst 1969 wurde dann durch die Kirchenleitung der VELK und den Rat der EKU eine gemeinsame Kommission für das Lehrgespräch in der DDR mit den genannten Auftrag gebildet.

1.1.2. Die zwischenkirchliche Auftragsituation

1.1.2.1. Der Zusammenschluß im Kirchenbündnis

Der Auftrag stand zeitlich und sachlich in Zusammenhang mit der Bildung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik. Selbstverständnis und Ziel des Bundes werden in seiner Ordnung folgendermaßen beschrieben:

„Artikel 1:

(1) Ziel des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik ist, die diesen Kirchen vorgegebene Gemeinschaft und ihre in der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik geübte Zusammenarbeit zu vertiefen.

(2) Der Bund als ein Zusammenschluß von bekenntnisbestimmten und rechtlich selbständigen Gliedkirchen strebt an, in der Einheit und Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus zusammenzuwachsen.

(3) Mit seinen Gliedkirchen bejaht der Bund die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen. Er ruft die Gliedkirchen zum Hören auf das Zeugnis der Brüder. Er hilft ihnen zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre.

.....

Artikel 2:

(1) Der Dienst am Wort und die Verwaltung der Sakramente geschieht in den Gliedkirchen und Gemeinden nach der Ordnung ihres Bekenntnisses.

.....

(4) Es ist in allen Gliedkirchen festgelegt, daß evangelischen Christen, die einer der Gliedkirchen des Bundes angehören, der Zugang zum Heiligen Abendmahl offensteht. Die gliedkirchlichen Bestimmungen über die Kirchenzucht bleiben unberührt.“

Den Zusammenhang zwischen der Zielsetzung des Bundes und dem Auftrag für das Lehrgespräch hat die Lehrgesprächskommission von Anfang an festgehalten.

1.1.2.2. Die Arbeiten an einer europäischen Konkordie

Zugleich hatte die Kommission das Verhältnis ihrer Arbeit zu den Bemühungen des Lutherschen und des Reformierten Weltbundes unter Beteiligung des Sekretariates für Glauben und Kirchenverfassung beim Ökumenischen Rat der Kirchen um eine Konkordie der lutherschen, der reformierten und der unierten Kirchen in Europa zu beachten. Dabei wurde insbesondere über die Frage gearbeitet, ob die traditionellen Lehrunterschiede zwischen den genannten Kirchen auch heute noch kirchentrennende Bedeutung haben. Das Lehrgespräch in der DDR konnte deshalb von dieser Fragestellung absehen. Sie hat für seine Aufgabe ohnehin nicht das gleiche Gewicht, da für die am Gespräch beteiligten Kirchen und Gemeinden in der DDR die herkömmlichen konfessionellen Unterschiede nicht in der Weise wie für die protestantischen Kirchen auf europäischer Ebene bestimmend sind. Die Lehrgesprächskommission in der DDR hat jedoch an einer gemeinsamen Stellungnahme der Gliedkirchen des Bundes zum „Leuenberg-Bericht“, d. h. zu den vorläufigen Ergebnissen und weiteren Vorhaben auf europäischer Ebene mitgearbeitet.

1.1.3. Das Auftragsverständnis der Kommission

1.1.3.1. Der Richtlinienbeschluss

Zur Fixierung ihres besonderen Auftrages, wie er ihr von der Kirchenleitung der VELK-DDR und vom Rat der EKU erteilt worden ist, hat die Kommission schon auf ihrer konstituierenden Sitzung im Dezember 1969 hinsichtlich der Zielsetzung und der Methodik des Lehrgesprächs einmütig Folgendes beschlossen:

1. Das Lehrgespräch erfolgt um des Zieles willen, daß die im Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR zusammengeschlossenen Gliedkirchen der VELK und der EKU zur Kirchengemeinschaft gelangen. Das Lehrgespräch hat die Aufgabe, als Ausgangsbasis dazu eine gemeinsame Lehrgrundlage zu erarbeiten.

2. Inhalt der Lehrgrundlage sollen gemeinsame Aussagen für die Verkündigung der Kirche heute sein. Das gegebene Thema „Wie verkündigen wir die Rechtfertigung heute?“ bedeutet für die Methodik der Arbeit:

2.1. Das Thema ‚Rechtfertigung‘ hat die gesamte Arbeit in ihrer Gliederung und ihrem Vollzug zu bestimmen.

2.2. Dabei ist als Bezugfeld der Verkündigung der Rechtfertigung durchgängig die besondere Situation der Kirche in der DDR zu beachten.

2.3. ‚Verständigung in den Grundlagen‘ ist anzustreben im Sinne des faktischen consentire beim Vollzug der Verkündigung. Eben dazu aber ist consensus im Sinne einer richtungweisenden Beschreibung der Grundlagen erforderlich.“¹⁾

1.1.3.2. Das Spezifische des Lehrgesprächs

Das Lehrgespräch in der DDR war demgemäß kein Lehrgespräch im üblichen Sinn, sondern mit ihm wurde in mancherlei Hinsicht Neuland betreten. Zu seiner spezifischen Konzeption gehören:

daß Kirchengemeinschaft wesentlich als faktische Zeugnis- und Dienstgemeinschaft auf der Ebene der Gemeinden verstanden wird und daß der lehrmäßige Konsens, der dazu mittelbar erforderlich ist, „im Sinne einer richtungweisenden Beschreibung“ (statt einer umfassenden Fixierung) „der Grundlagen“ angestrebt wird;

daß dieses Bemühen auf die Verkündigung der Rechtfertigung konzentriert wird, und zwar unter voller Aufnahme dessen, wie sie das ethische Handeln bestimmt;

daß dabei die Verkündigung des Evangeliums konsequent in ihrem Bezug auf den gesellschaftlichen Ort der DDR, in der die Kirchen und ihre Glieder leben, bedacht werden soll; und

daß es also weniger um Aufarbeitung konfessioneller Unterschiede geht, als vielmehr darum, sich in der gemeinsamen theologischen und gesellschaftlichen Situation den Herausforderungen unserer Zeit gemeinsam zu stellen. Wird dabei eine Verständigung in den Grundlagen der Verkündigung erreicht, so sind nach der Auffassung der Kommission damit die notwendigen Voraussetzungen für eine Kirchengemeinschaft der im Bund zusammengeschlossenen Gliedkirchen gegeben.

Die Auftraggeber des Lehrgesprächs haben dieser Spezifizierung zugestimmt. Daraus ergab sich für die Kommission von Anfang an eine intensive Beratung der folgenden Fragen.

1.2. Gemeinsame Vorentscheidungen

1.2.1. Zur Bedeutung des Rechtfertigungsartikels für die Verkündigung²⁾

1.2.1.1. Warum dieses Thema für das Lehrgespräch?

Natürlich waren bei der Themenstellung für das Lehrgespräch bestimmte Vorverständnisse im Spiel. Dementsprechend sind mit der Auftragserteilung bestimmte sachliche Vorentscheidungen gefallen. Dasselbe gilt für die Annahme des so gegebenen Auftrags durch die Lehrgesprächskommission.

Das eine Vorverständnis betrifft das Stichwort „Rechtfertigung“. Zwar soll die Kommission erst untersuchen, „wie wir“ die Rechtfertigung „heute“ zu „verkündigen“ haben. Doch ist das

Wort „wie“ nicht so zu verstehen, als ging es nur um die Fragen der Art und Weise, der Verkündigungspraxis also, und damit der Anwendung. Vielmehr ist theologisch mit der „Wie“-Frage immer auch gleich die „Was“-Frage neu gestellt. Das heißt beim gegebenen Thema: es ist auch zu fragen, „was“ wir unter „Rechtfertigung“ heute zu verstehen haben. Andererseits ist mit dem Stichwort „Rechtfertigung“ keineswegs nur eine Chiffre genannt, die inhaltlich noch völlig offen wäre. Ganz im Gegenteil dazu ist „Rechtfertigung“ von der Heiligen Schrift und von der Reformation her im voraus höchst gefüllt. Genau diese Füllung war gemeint, als das Thema formuliert wurde: „Wie verkündigen wir heute die Rechtfertigung?“, und genau dieses Vorverständnis wurde von der Kommission übernommen, als sie die Themenstellung annahm.³⁾

Das zweite Vorverständnis betrifft die Stellung der Rechtfertigung in der Verkündigung bzw. die Bedeutung der Rechtfertigung für die gesamte Verkündigung. Daß auch hier ein Vorverständnis sich ausgewirkt hat, kann niemanden überraschen. Denn wie hätte man sonst auf den Gedanken kommen können, beim Fragen nach den „Grundlagen der Verkündigung“⁴⁾ alles auf das Thema Verkündigung der „Rechtfertigung“ abzustellen?! Verständlich ist das doch nur, wenn man der Überzeugung war, daß die zur Kirchengemeinschaft nötige „Übereinstimmung“ sich eben am Rechtfertigungsthema grundlegend bewahrheiten müsse. Dieser Überzeugung war man tatsächlich. In ihr ist der gemeinsame reformatorische, besonders der lutherische Ursprung der Kirchen gegenwärtig, die den Auftrag zum Lehrgespräch gaben. Denn nach dieser Tradition ist der Rechtfertigungsartikel der „articulus stantis et cadentis ecclesiae“, d. h. „der Artikel, mit dem die Kirche steht oder fällt“⁵⁾

Auch das muß klar sein, um Auftrag und Ansatz des Lehrgesprächs recht zu verstehen. Nur genügt diese Auskunft noch nicht. Denn das Vorverständnis an diesem Punkt geht über das Historische hinaus. Seine besondere Verdichtung hat es in der Überzeugung, daß dem „Rechtfertigungs“-Artikel auch für die Verkündigung „heute“ diese schlechthin entscheidende Bedeutung zukomme.

1.2.1.2. Mit welchem Ansatz-Problemen hat es die Kommission hier zu tun?

Auch diese zweite Vorentscheidung, einschließlich deren angezeigter Verdichtung, hat die Kommission übernommen. Sie war und ist sich aber dessen bewußt, daß sie das ihrerseits zu begründen hat. Dazu gehört zunächst eine Sichtung der hier anstehenden Probleme.

Ein erstrangiges Problem liegt auf dem Gebiet der Bibelwissenschaften. Präzis formuliert, muß hier gefragt werden: Kann nach

dem heutigen Stand der theologischen Forschung am Alten und am Neuen Testament wissenschaftlich begründet daran festgehalten werden, daß der Rechtfertigungsbotschaft jene entscheidende Bedeutung für die ganze Verkündigung zukomme, die das lutherische Bekenntnis ihr beimißt? Vor allem zweierlei spricht dagegen. Nämlich zunächst dies, daß sich die heutige Bibelwissenschaft grundsätzlich gegen eine die Bibel insgesamt systematisierende Aufarbeitung ihrer einzelnen Zeugnisse wendet; und sodann, daß unter den heutigen Bibelwissenschaftlern sogar bei den paulinischen Schriften im besonderen eine durchgängige Vorherrschaft der Rechtfertigungsbotschaft umstritten ist.⁶⁾

Ein zweiter Problemkreis liegt auf dem Gebiet der Dogmatik. In der Dogmatik ist ein systematisierender Aufbau sachgemäß. Die Gesamtgliederung erfolgt unter systematischen Gesichtspunkten, und dementsprechend werden den einzelnen Lehrgegenständen zu ihrer Behandlung bestimmte Orte in diesem Gesamtaufriß zugewiesen. Wie aber ist dann (eben: dogmatisch) mit der Lehre von der Rechtfertigung umzugehen?⁷⁾ Nach dem, was eben berichtet wurde, stellen sich für uns jetzt zwei Überlegungen ein. Die eine besagt: soll der Rechtfertigungsartikel der „articulus stantis et cadentis ecclesiae“ sein, dann müßte ihm doch wohl im Gesamtaufriß der Dogmatik eine beherrschende Stellung eingeräumt werden!⁸⁾ Die andere besagt: muß aber erst noch neu ergründet werden, was „Rechtfertigung“ eigentlich ist, dann kann das dogmatisch doch wohl auch nur an einer besonderen Stelle innerhalb des Gesamtsystems geschehen!⁹⁾ Tatsächlich kommt mit dieser Zweiseitigkeit der Frage das dogmatische Problem scharf in Sicht. Seine Lösung könnte es vielleicht durch eine Zuordnung von „Stelle und Stellenwert“ finden. Ja, vielleicht ist dies — dogmatisch — der einzig sachgemäße Weg?

Mit den bilwissenschaftlichen und mit den dogmatischen Problemen stehen wir (drittens) vor der hermeneutischen Frage.¹⁰⁾ Von ihr her ergibt sich zunächst eine wichtige Verdeutlichung: Nach dem Stellenwert des Rechtfertigungsartikels zu fragen bzw. eine umfassende Bedeutung dieses Artikels für die ganze Verkündigung zu vertreten, kann nur heißen, in funktionaler Hinsicht weiterzufragen bzw. diesem Artikel eine besondere Funktion — und zwar eben eine hermeneutische Funktion — zuzuerkennen.¹¹⁾ Ein Beispiel dafür bietet der Begriff des „entscheidenden“ Inhalts in der Leitfrage zu den Arnoldshainer Abendmahlsthesen.¹²⁾ In Sachen „Rechtfertigung“ ist besonders der Begriff „Mitte“ im Gespräch.¹³⁾ Ergänzend wird von „Mitte und Grenze“ gesprochen¹⁴⁾ oder durch andere noch ausführlicher, von tragendem Grund, versammelnder Mitte und ausschließender Grenze rechter Christusverkündigung.¹⁵⁾ Wichtig ist auch der Ver-

such, in theologischer Anwendung des philosophischen Begriffs „Kategorie“ die Funktion zu beschreiben, die der Rechtfertigungsartikel gegenüber der Verkündigung im ganzen habe.¹⁶⁾

Übereinstimmend ist an diesen Versuchen, daß sie den reformatorischen Bekenntnissatz von der umfassenden Bedeutung des Rechtfertigungsartikels einerseits festhalten, andererseits in Berücksichtigung der heutigen hermeneutischen Situation weiterentwickeln. Dazu gehört auch die Beachtung der heutigen bibelwissenschaftlichen Situation. All das ist nicht nur wissenschaftlich interessant, sondern es ist mit der doppelten Herausforderung verbunden: eben auch heute einen einzigen, die ganze Schriftauslegung bestimmenden Verstehens- und Verständnismaßstab anzuerkennen, und dafür — noch einmal: auch heute und für die ganze Verkündigung heute — den Artikel von der Rechtfertigung einzusetzen. Wir können also eine theologische Bekräftigung des Vorverständnisses, von dem oben die Rede war, feststellen. Andererseits bleibt mit dem Widerspruch derer zu rechnen, die angesichts der heutigen Verkündigungssituation einen anderen Maßstab glauben einsetzen zu müssen als den des Rechtfertigungsartikels.¹⁷⁾

1.2.1.3. Wie nimmt die Kommission dazu Stellung?

Die Lehrgesprächskommission hat sich, wie schon gesagt, die Vorentscheidung für den Rechtfertigungsartikel als umfassenden Maßstab auch der heutigen kirchlichen Verkündigung zeigen gemacht. Bei der näheren Sichtung der hier anstehenden und soeben bezeichneten Probleme haben sich jedoch für sie in der Begründung und damit auch im Aussagegehalt dieser Vorentscheidung gewisse Präzisierungen oder Modifikationen ergeben. Dergleichen ist natürlich auch noch für die Weiterarbeit offenzuhalten. Im Sinne eines Zwischenrésumés ihrer bisherigen Arbeit an diesen Fragen hat sich die Kommission auf Folgendes verständigt: Der spezielle Ort der „Rechtfertigung“ ist die Zuwendung des Heils an den Menschen, und dort hat alles Verstehen des Evangeliums seinen notwendigen Bezugspunkt, seine kritische Komponente und seinen Prüfungsmaßstab. In diesem Sinn ist die „Rechtfertigung“-Lehre auch heute „articulus stantis et cadentis ecclesiae“ bzw. „Mitte der Schrift“ und als solche lehrmäßig zur Geltung zu bringen.

Die bibelwissenschaftliche Begründung für diese Auffassung sieht die Kommission vor allem in dreierlei. (Erstens) Das paulinische Rechtfertigungszeugnis ist die spezifische apostolische Ausformung der biblischen Rede von Gottes Gerechtigkeit und damit der biblischen Rede von Gott überhaupt.¹⁸⁾ (Zweitens) Bezüglich des paulinischen Rechtfertigungszeugnisses ist

auch im einzelnen nachweisbar, daß es für seine Botschaft im ganzen steht.¹⁹⁾ (Drittens) Die theologischen Unterschiede z. B. zwischen den Evangelien und den paulinischen Briefen schließen nicht aus, sondern fordern gerade — auch bibelwissenschaftlich —, nach Sachkriterien dafür zu fragen, wo inmitten ihrer Verschiedenheit das Gemeinsame liegt und wo dieses aufhören würde.²⁰⁾ Hier hat das paulinische Rechtfertigungszeugnis den Stellenwert, zugleich legitime Konsequenz der Verkündigung Jesu und Höhepunkt der Interpretation des Handelns Gottes in Christus zu sein.

Dogmatisch übernimmt die Kommission mit den Begriffen „spezieller Ort“ und „Zuwendung des Heils“ die traditionelle Behandlung des Gegenstandes. Dabei setzt „Zuwendung“ einerseits die Begründung des Heils in Jesus Christus voraus. Andererseits wird mit diesem Begriff angezeigt, daß das „Rechtfertigungs“-Geschehen — gerade indem es exklusiv Handeln Gottes bleibt — die anthropologische, den Menschen definierende Seite des Heils zur Sprache bringt.²¹⁾ Zugleich ist damit auch schon der Sachzusammenhang von Rechtfertigung, Verkündigung, Taufe, Abendmahl und Kirche angezeigt.

Die folgenden Aussagen im Zwischenrésumé geben den bisherigen Ertrag der hermeneutischen Diskussion der Kommission in diesem Zusammenhang wieder. Dabei dürfte die Grundübereinstimmung mit den heutigen Neuinterpretationen der reformatorischen Funktionsbestimmung des Rechtfertigungsartikels ohne weiteres deutlich sein. Doch finden sich in der Formulierung auch einige Versuche, die Funktionsbeschreibung noch weiter zu präzisieren.²²⁾

Soweit vorerst zur Meinung und zur Begründung der von der Kommission getroffenen Entscheidung. Allerdings ist die Kommission zugleich der Überzeugung, daß alle hier erörterten Fragen — so gewiß sie wissenschaftlich-theologisch zu bearbeiten sind — zuletzt im Bekenntnis des Glaubens beantwortet werden müssen. Da erst kann dann auch die Frage, ob der Rechtfertigungsartikel wirklich bleibend als *articulus stantis et cadentis ecclesiae* zu gelten habe bzw. als solcher zum Tragen gebracht werden könne, eine überzeugende Beantwortung finden.²³⁾ Die Aufgabe, diesen Artikel in beharrlicher Bemühung auch für heute und morgen zum Tragen zu bringen, ist jedoch klar. Sie ist bibelwissenschaftlich, dogmatisch und hermeneutisch-theologisch verbindlich gestellt.

Ein nicht weniger verbindlicher Grund kommt noch hinzu, nämlich aus der ökumenischen Situation. Gerade auch da sind wir verpflichtet, das reformatorische Erbe neu einzubringen.²⁴⁾

1.2.2. Zur Geschichtlichkeit der Rechtfertigungsbotschaft

1.2.2.1. Weitere Grundsatzfragen zum Thema „Verkündigung heute“

Die Vorentscheidung, die die Kommission zur Frage nach dem Stellenwert der Rechtfertigungslehre getroffen hat, ist auch noch im Zusammenhang eines anderen Problemkreises zu sichten. Er hat zugleich eine selbständige Bedeutung für das Lehrgespräch und wirft weitere Fragen auf, die ebenfalls zunächst in einer Vorentscheidung anzugehen waren und in der Weiterarbeit dauernd mitreflektiert werden müssen.

Wer, wie es im Thema des Lehrgesprächs heißt, nach unserm „Verkündigen heute“ fragt, kann dies theologisch sachgemäß nur so tun, daß er sich die Geschichtlichkeit des Evangeliums selbst gegenwärtig hält. Denn „Verkündigung“ (wenn sie recht geschieht) ist nichts anderes als „Evangelium“, „gute Botschaft“, im Vollzug. Oder umgekehrt: Das „Evangelium“, die „gute Botschaft“, ist nicht nur „Inhalt“, sondern immer auch gleich (und nicht erst hinterher) dessen Aussprechen, Zuspruch, Proklamation und also seine „Verkündigung“.²⁵⁾

Wiederum haben wir es hier mit Grundsatzfragen der Hermeneutik zu tun.²⁶⁾ Nur diesmal nicht oder nicht so sehr mit Fragen der „Übersetzung“ und des „Maßstabs“ für sie, sondern mit dem Wortcharakter des göttlichen Handelns schlechthin — und allem, was theologisch damit zusammenhängt. Speziell vom Rechtfertigungsartikel her läßt sich das Problem auch so beschreiben: es geht um das ein für allemal vollbrachte Heilswerk Gottes in Christus und um dessen Zuspruch an den Menschen von jenseits seiner selbst, von außen her.²⁷⁾

1.2.2.2. Vororientierung der Kommission in diesen Fragen

Diese Fragen sind — als Ansatzproblem — für die Kommission deswegen wichtig, weil man „Verkündigen“ ja auch anders verstehen könnte, es heute z. T. tatsächlich auch anders versteht, die Entscheidung darüber, wie man es verstehen will, aber für die ganze Arbeit am Thema eine Weichenstellung bedeutet.²⁸⁾

Im Spannungsfeld der Meinungen hat sich die Kommission auch hier für ein Festhalten am biblisch-reformatorischen Ansatz entschieden. Sie glaubt, daß sich von daher gerade auch in der heutigen geistesgeschichtlichen Situation die nötigen Antworten finden lassen werden, und arbeitet dementsprechend mit einer Konzeption, die das oben angedeutete „Evangeliums“-Verständnis im Zusammenhang des Rechtfertigungsthemas folgendermaßen entfaltet:

Rechtfertigungs-Verkündigung, die nicht als Grund der Rechtfertigung das ein für allemal

vollbrachte Heilswerk Gottes in Christus verkündigte, würde überhaupt nicht rechtfertigen. Ebenso käme es gar nicht dazu, daß Rechtfertigung sich heute ereignet, würde das ein für allemal Geschehene nicht heutigen Menschen verkündigt. Gott selbst hat beides so miteinander verbunden.²⁹⁾ Im Zugleich des einen und des anderen begegnet dem Menschen die rettende Botschaft von außen, und eben damit widerfährt ihm die Rechtfertigung, die er sich nicht selbst zu verschaffen vermag. Die Last seiner Vergangenheit wird ihm abgenommen. Eine Zukunft erfüllten Lebens wird ihm eröffnet und offengehalten. Er findet sich selbst, indem er unter dem Zuspruch des Wortes Gottes erfährt, daß Gott ihn ein für allemal gesucht, gefunden und angenommen hat.³⁰⁾

1.2.3. Zum Problem der „rechten Lehre“ heute³¹⁾

1.2.3.1. Rechtfertigung und Theologie

Aus den beiden dargelegten Vor-Verständnissen³²⁾ sind Konsequenzen auch für die Einstellung zum Thema und für die Weise des Auskunftgebens zur Sache zu ziehen. In beidem, in der Einstellung und in der Weise, geht es um existentielle Theologie.³³⁾

Zur Einstellung: Der Unterschied zwischen dem „Geschäft“ der Theologie und ihrem Thema muß durchgehalten werden. Man ist nicht dadurch gerechtfertigt, daß man sich dem Thema „Rechtfertigung“ stellt.³⁴⁾ Denn am allerwenigsten kann eine Theologie, die sich im beschriebenen Sinn der „Rechtfertigungs“-Botschaft verpflichtet weiß, sich selber rechtfertigen wollen. Wohl aber hat die Theologie in der Rechtfertigung ihr Ethos, d. h. ihre sittliche Verpflichtung und ihren sittlichen Maßstab.³⁵⁾ Theologie ist Theologie, indem sie im Rechtfertigungsgeschehen die Freisetzung und die Ziellinie ihrer Arbeit hat und behält.

Also auch zur Weise des Auskunftgebens: So wenig die Kirche auf systematische Theologie, einschließlich systematisierender Darstellungen des christlichen Glaubens, verzichten kann, muß sie sich doch davor hüten, die Botschaft und den ihr antwortenden Glauben in möglichst vollständige, bis ins letzte ausgefeilte Lehrsätze einfangen zu wollen.³⁶⁾ Gerade auch die Dogmatik darf nicht einem Lehrzwang-Methodismus verfallen, und am allerwenigsten dürfen Bekenntnissätze, die Gottes Rechtfertigungshandeln in Christus rühmen und seiner Verkündigung dienen wollen, dies tun.

1.2.3.2. Theologische Rede heute

Dogmatisierende Redeweisen im beschriebenen Sinn können uns auch deswegen nicht überzeugen, weil sie dem heutigen allgemeinen Wahrheitsverständnis nicht oder nicht mehr entsprechen.³⁷⁾ Das ist ein weiterer Grund dafür, sich eine Rückkehr zur „Beschreibung

von Grundlinien der Verkündigung“ vorzunehmen.³⁸⁾

Wir glauben auch, daß dies (über den genuin reformatorischen Ansatz zurück) den Zeugnissen der biblischen Schriften selbst angemessener ist. Sie selbst geben uns Freiheit und fordern uns auf, unter Verzicht auf umfassend festlegende dogmatische Systeme lediglich Grundlinien der Verkündigung aufzuspüren und dafür dann allerdings exemplare Sprachvorgänge anzuzeigen.³⁹⁾

1.2.3.3. Verkündigung und „Bezugshorizont“

Im Grunde ist mit einer Bejahung der soeben skizzierten Richtlinien auch schon bejaht, daß die Verkündigung selbst konkret sein muß. Dies letzte ist zwar heute fast schon ein Allgemeinplatz. Die Wirklichkeit, besonders in der Predigt, sieht aber weithin immer noch anders aus. Das läßt darauf schließen, daß entweder das Bewußtsein der Aufgabe noch nicht genug verbreitet ist oder in der Aufgabenstellung selbst noch Unklarheiten bestehen. Tatsächlich liegen hier erhebliche Probleme vor — besonders das, wie sich der Inhalt der Verkündigung als Weitersagen der Botschaft und die Situation, in die hinein sie zu verkündigen ist, zueinander (und vielleicht auch: wechselseitig zueinander) verhalten. Die Kommission arbeitet hier mit dem Begriff „Bezugshorizont“.⁴⁰⁾

Sie geht davon aus, daß Verkündigung immer auf konkrete Verhältnisse in einem solchen Bezugshorizont gerichtet ist. Dabei veranschlagt sie jeweils bestimmte Bezugshorizonte. Damit soll auch schon gesagt sein, daß die Bezugshorizonte sich wandeln.⁴¹⁾

Unter diesen Voraussetzungen ist zur näheren Beschreibung des Verhältnisses von Verkündigung und Situation zweierlei zu sagen und festzuhalten:

(Erstens) Ebenso wenig wie die Verkündigung den jeweiligen Bezugshorizont außer Acht lassen kann, darf sie in Abhängigkeit von ihm geraten. Vielmehr ist es ihre Sache, die Botschaft so in ihn hineinzusprechen, daß dadurch in ihm ein Prozeß der Erhellung, der Veränderung und der Überschreitung hervorgerufen wird.

(Zweitens) Als solche, die im Dienst an dieser Sache stehen, haben wir uns aber auch dafür offen zu halten, daß uns neue Erkenntnis der Botschaft selbst erschlossen wird. Es gibt Situationen, in denen die Christenheit bisher noch nicht gestanden oder am konkreten Ort sich so noch nicht befunden hat. Was sie bedeuten, wird uns eigentlich geistlich erst durch die Botschaft selbst eröffnet. Also geht auch die eigentliche Herausforderung des Glaubens in solcher Situation nicht von ihr (der Situation), sondern wiederum von der Botschaft

selbst aus. Sie bleibt — inmitten aller Situationsbezogenheit, in der die Verkündigung sich um ihretwillen befindet — selbst das Entscheidende, und das ist der Grund, weshalb wir damit rechnen dürfen und damit rechnen sollen, daß sie uns da auch neue Aspekte ihrer selbst aufdecken wird. Sich hoffend dafür offen zu halten, heißt, dem Worte Gottes zuzutrauen, daß es dies wirken wird. Dieses Zutrauen wird nicht enttäuscht. Es wurde in der Reformation nicht enttäuscht, und so wird es auch heute und morgen sein.

Im Umgang mit der Bibel erfährt die christliche Gemeinde das Evangelium als das entlastende Vollmachtswort, das immer und jeweils zu sinnvollem, neuen Leben befreit und ermutigt. Sie erfährt es, wenn sie sich in enger Kommunikation mit ihrer Umwelt ständiger Beschäftigung mit der Heiligen Schrift unterzieht.

1.3. Die Bedeutung der Bekenntnisse

1.3.1. Bekenntnisbindung in den Verfassungen und Grundordnungen

1.3.1.1. Die VELK, die EKV und ihre Gliedkirchen

Innerhalb des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR gibt es bisher keine umfassende Kirchengemeinschaft. Im kirchenrechtlichen Sinn besteht Kirchengemeinschaft bisher nur unter den Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR einerseits und den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union andererseits. In den Verfassungen bzw. Grundordnungen wird bis auf eine Ausnahme angegeben, welchen Bekenntnisschriften der Reformationszeit sich die Kirchen verpflichtet wissen und welche Bedeutung sie ihnen zuerkennen.⁴²⁾

Die verfassungsmäßige Bekenntnisbindung der Gliedkirchen (Bekenntnisstand) läßt sowohl Übereinstimmungen wie Unterschiede erkennen. Gemeinsam ist ihnen das Bekenntnis zu Jesus Christus als dem Inhalt des Evangeliums. Sie stimmen auch darin überein, daß dieses in der Heiligen Schrift übermittelt wird. Die Divergenzen machen sich bemerkbar, wo es um die Bekenntnisschriften und ihren Stellenwert geht. Sie werden entweder generell genannt oder vollständig aufgeführt, einzelne werden z. T. auch besonders hervorgehoben.

In der Grundordnung der EKV werden die in den Gemeinden ihrer Gliedkirchen geltenden Bekenntnisse zusammenfassend als „reformatorische Bekenntnisse“ bezeichnet. Dem entspricht einerseits, daß die EKV sich insgesamt als Kirche (nicht etwa nur als Kirchenbund) versteht. Andererseits wird ihr Selbstverständnis von daher interpretiert.

Die lutherischen Kirchen sind einheitlich der Auffassung, daß das Evangelium in den Bekenntnisschriften „bezeugt“ ist, während es

in der Bibel „gegeben“ ist. Sie markieren damit die Geltung, die sie den Bekenntnisschriften zuerkennen. Sie haben eine zwar abgeleitete, insofern nicht unbedingte, aber um ihres Zeugnischarakters willen eben doch auch bindende Autorität.

Die Grundordnung der EKU formuliert im Unterschied dazu, daß sie ihre Gemeinden für die Auslegung der Heiligen Schrift an die reformatorischen Bekenntnisse „gewiesen“ weiß. Die Gemeinden selbst sind „lutherische“, „reformierte“ oder „unierte“ Gemeinden. In ihnen „gelten“ diejenigen Bekenntnisse, die jeweils in den Grundordnungen der Gliedkirchen genannt werden. Insofern bestimmt sich hier der Bekenntnisstand der Gemeinden also nicht von der Gliedkirche, der sie angehören, oder von der Gesamtkirche her. Vielmehr sind die Gliedkirchen und die Gesamtkirche dadurch gekennzeichnet, daß in ihnen Gemeinden unterschiedlichen reformatorischen Bekenntnisstandes als Kirche zusammengeschlossen sind. Allerdings hat die Zugehörigkeit der einzelnen Gemeinden zur Gliedkirche bzw. zur Gesamtkirche, die sich so verstehen, natürlich auch Auswirkungen bzw. Rückwirkungen auf ihren Bekenntnisstand. Eben in ihrer Zugehörigkeit zur Gliedkirche bzw. zur Gesamtkirche, der auch Gemeinden anderen reformatorischen Bekenntnisstandes angehören, sollen sie sich auf die bei ihnen geltenden Bekenntnisse „gewiesen“ wissen. Das unterstreicht die Verbindlichkeit ihres je eigenen Bekenntnisstandes, hält diesen aber zugleich offen für die Gemeinschaft mit den anderen Gemeinden.

Bedeutsam ist die Funktionsbestimmung der Bekenntnisse in der Grundordnung der Kirche von Berlin-Brandenburg, die auch von der provinzsächsischen und der Görlitzer Kirche übernommen wurde. Danach haben sie die Aufgabe, zur Erkenntnis der Heiligen Schrift zu führen und auf diese Weise Hilfe zum aktuellen Bekennen zu geben, damit die Kirche ihrem Zeugnisauftrag gerecht werden kann. Das schließt ein, daß die Bekenntnisse auch ihrerseits immer wieder an der Schrift geprüft werden, aber auch in Lehre und Ordnung der Gegenwart lebendig erhalten werden sollen. Ähnlich äußert sich auch die Kirchenordnung der Greifswalder Landeskirche.

Bemerkenswert ist ferner die in der Verfassung der Thüringer Kirche enthaltene Erklärung, daß der Bekenntnisstand durch Gesetzgebungsakt nicht geändert und damit praktisch unwandelbar ist. Die Bekenntnisbindung einer Kirche erhält damit ein kaum zu überbietendes Gewicht.

1.3.1.2. Die Ordnung des Kirchenbundes

Mit der Bildung des Bundes haben die Landeskirchen weder ihren rechtlichen Bestand

noch ihre Bekenntnisbindung aufgegeben. Indem sie das in der Ordnung des Bundes zu Protokoll gegeben haben⁴³⁾, haben sie zum Ausdruck gebracht, daß Kirchengemeinschaft im umfassenden Sinn zur Zeit noch nicht möglich ist. Das bezeichnet die Grenze des Bundes. Ebenso deutlich haben die Gliedkirchen aber auch zu erkennen gegeben, daß sie in der Wahrnehmung des gemeinsamen Auftrages zusammenwachsen wollen. Von dieser Zielsetzung her versteht die Kommission den Kirchenbund keineswegs als das Endstadium, sondern vielmehr als den Anfang kirchlicher Gemeinschaft.

In diesem Sinn wird auch die Formulierung zu interpretieren sein, die die Gliedkirchen als „bekenntnisbestimmt“ bezeichnet. Sie unterscheidet sich deutlich von der bisher geltenden Grundordnung der EKID. Diese beschreibt in Artikel 1 (1) die Evangelische Kirche in Deutschland als einen „Bund lutherischer, reformierter und unierter Kirchen“. Die Ordnung des Bundes geht darüber hinaus, indem sie statt der Bekenntnisverschiedenheit die Bekenntnisbestimmtheit betont. Die Kommission ist der Meinung, daß damit der Weg geöffnet ist, um das Verständnis des Evangeliums in einer gemeinsamen Basis-Erklärung zum Ausdruck zu bringen.

1.3.1.3. Die Herausforderung durch die Gegenwart

Sowohl Übereinstimmungen wie Unterschiede in den Bekenntnisaussagen scheinen jedoch bedeutungslos zu werden angesichts der Kritik oder auch der Gleichgültigkeit, denen die Bekenntnisschriften heute oft begegnen. Im Bewußtsein der Gemeinden spielen sie kaum eine Rolle. Von den Pfarrern werden sie nur mit Einschränkung oder überhaupt nicht mehr als Richtschnur für Lehre und Verkündigung akzeptiert. Sie sind für sie zu sehr von den Fragestellungen und den Denkkategorien des 16. Jahrhunderts bestimmt. Das habe sie hilfreich für ihre Zeit gemacht, aber auf die Probleme von heute könnten sie keine Antwort geben. Die oft tiefgreifenden theologischen Divergenzen lassen die Bekenntnisunterschiede der Reformationszeit vergleichsweise harmlos erscheinen. Sie machen nicht vor traditionellen Konfessionsgrenzen halt, sondern schaffen neue Fronten, die quer durch lutherische und unierte Kirchen hindurchgehen. So ist der offizielle Bekenntnisstand einer Kirche mit dem, was in ihrem Bereich gepredigt und geglaubt wird, kaum noch in Deckung zu bringen.

Das nötigt uns zu neuem Nachdenken über den Sinn formulierter Bekenntnisse. Wir sollten uns durch sie zum aktuellen Bekennen ermutigen lassen, aber eben deshalb uns auch von den relativ verschiedenen Bekenntnisbindungen her um neue gemeinsame Bekenntnis-

aussagen bemühen. Wir sollten uns darin den Herausforderungen der Gegenwart stellen, daß wir auf ihre Fragen nach neuen Antworten suchen, die zwar an der Tradition geprüft sind, aber sie doch nicht in ihrer für viele heute unverständlichen Sprache und Denkweise einfach übernehmen. Was wir brauchen, ist eine Aktualisierung der reformatorischen Bekenntnisschriften.

1.3.2. Bekennen — Bekenntnis — Bekenntnisschriften

1.3.2.1. Bekenntnis im Neuen Testament

Nach neutestamentlichem Verständnis wird genau genommen als Bekenntnis nur der „Urakt des antwortenden Glaubens“ bezeichnet.⁴⁴⁾ Es ist das Wort, das derjenige spricht, der von der Botschaft Jesu Christi getroffen ist, sich auf sie einläßt und den Grund dafür nennt. Bekenntnis im Sinne des Neuen Testaments ist, wenn man so will, Bekennen in Aktion. Dazu gehören Worte wie: „Du bist Christus!“ (Mk. 8, 29) oder: „Herr ist Jesus“ (1. Kor. 12, 3), aber auch: „Herr gehe von mir hinaus! Ich bin ein sündiger Mensch.“ (Luk. 5, 8) und ebenso: „Siehe Herr, die Hälfte meiner Güter gebe ich den Armen, und so ich jemand betrogen habe, das gebe ich vierfältig wieder“ (Lk. 19, 8).

Solche Bekenntnisse sprechen aus, was in der Begegnung mit dem Wort Gottes erfahren und erkannt wurde. In einem derartigen Urbekenntnis sind (nach Schlink) bereits alle Formen des christlichen Zeugnisses keimhaft und insofern auch noch unentfaltet enthalten und verbunden: Wer in der Betroffenheit des Glaubens bekennt, der beginnt schon zu verkündigen, anzubeten und auch zu handeln.

Dabei vollzieht sich das Bekennen nicht nur in aktuellen, spontan formulierten Äußerungen des Glaubens. Schon in neutestamentlicher Zeit werden dazu auch bereits von anderen ausgesprochene, weitergegebene, z. T. auch liturgisch gebrauchte Glaubensformeln verwendet.⁴⁵⁾ Sie werden übernommen, weil sie prägnant den Inhalt des Evangeliums aussagen, ohne daß sie etwa als in sich abgeschlossenes, endgültiges Lehrsystem verstanden würden.

1.3.2.2. Bekenntnisbildung

Der „Urakt des antwortenden Glaubens“ begründet also verschiedene Gestalten des christlichen Zeugnisses. Dazu gehören neben der Verkündigung auch die Unterweisung und die theologische Lehraussage. Sie alle sind ohne das Urbekenntnis nicht zu denken und unterscheiden sich doch von ihm.

In der Verkündigung kommt dieses Bekenntnis des Glaubens auslegend und anwendend zur Sprache. Sie muß sich dabei auf geschichtliche, kulturelle und weltanschauliche Traditionen einlassen, um Menschen, die in

diesen Bezügen leben, das Evangelium mitteilen zu können. Im Nachdenken über diesen Vorgang entstehen verschiedenartige Theologien, wie es sie schon im Neuen Testament gibt. Aus der kritischen Prüfung der Theologien und der gegenseitigen Verständigung ergeben sich die kirchlich rezipierten Auffassungen. Die Übereinstimmung ist in Lehrbekenntnissen festgelegt, wie sie die in den Gliedkirchen des Bundes geltenden Bekenntnisschriften darstellen. Solche Lehrbekenntnisse sind unverzichtbar, aber doch nur in einem mittelbaren Sinne Bekenntnis. Ihre Aufgabe besteht darin, Verständigungshilfen für die Verkündigung zu bieten, damit das Zeugnis des Glaubens in der jeweiligen Situation so ausgesagt werden kann, daß es bei dem Hörer wieder zum unmittelbaren Bekennen als dem „Urakt des antwortenden Glaubens“ wird.

1.3.2.3. Kirchliche Motive und außertheologische Faktoren

Dabei gilt es zu sehen, daß bei der Formulierung der kirchlichen Bekenntnisse verschiedene Motive zusammengefloßen sind. Sie wollen den gemeinsamen Glauben zum Ausdruck bringen (Konsensusmotiv), zugleich aber auch den Sachgehalt der Verkündigung zusammenfassen (catechetisches Motiv). Auch der Lobpreis des göttlichen Heilshandelns (doxologisches Motiv) sowie die Rechenschaft vor dem kommenden Richter (eschatologisches Motiv) haben dabei eine Rolle gespielt. Von besonderem Einfluß ist das Bemühen um die Erhaltung des wahren Glaubens in der ausdrücklichen Abwehr von Entstellungen des Evangeliums (antihäretisches Motiv) gewesen.

Bei der Entstehung und Auswirkung der Bekenntnisschriften sind ferner auch vorthologische Motive, wie z. B. Fragen der Gemeindeordnung, der Frömmigkeit und des gottesdienstlichen Lebens zur Geltung gekommen. Nicht zuletzt haben auch außertheologische Faktoren dabei eine Rolle gespielt, wie z. B. die konfessionelle Geschlossenheit politischer Gebiete, ihre Bündnisfähigkeit und reichsrechtliche Anerkennung. Daraus ergaben sich Konsequenzen, die der eigentlichen Absicht der Bekenntnisschriften nicht immer entsprachen. Nach ihrer Auffassung gehört die Verbindlichkeit von Lehrentscheidungen, die gegenüber Irrlehren getroffen waren, mit der Einsicht zusammen, daß Bekenntnisformulierungen situationsbedingt und insofern überholbar sind. Auf Grund der kirchlichen und politischen Entwicklung trat an die Stelle dieser Überzeugung jedoch vielfach die Neigung zur abschließenden, endgültigen Bestimmung des Bekenntnisstandes.

1.3.2.4. Die Funktion der Bekenntnisse

Daß die Bekenntnisschriften zeitbezogene Hilfen für die Verkündigung des Evangeliums

sein wollen, macht ihre Bedeutung aus und grenzt sie zugleich ein. Es verleiht ihnen den Anspruch, als Auslegung der Heiligen Schrift im Zeugnis der Väter in die Überlegungen der Gegenwart einbezogen zu werden. Diese Form der Verbindlichkeit wird jedoch von der Funktion der Bekenntnisschriften her zugleich in eine sachgemäße Beschränkung gebracht: Sie wollen der Verkündigung des Heilshandelns Gottes dienen. Deshalb können sie nicht mit der Heilswahrheit identifiziert werden. Sie sind nicht das Fundament der Kirche, sondern bezeugen, was für die Kirche fundamental ist. Als absolut gültige Lehr- und Verkündigungsnormen können sie deshalb nicht verstanden werden.

Von der Funktion der Bekenntnisschriften her ergibt sich auch die Erkenntnis, daß sie nicht ein für allemal abgeschlossen sein müssen, sondern in ihrem Wortlaut durchaus überholbar und in ihren Sachaussagen unter Umständen ergänzungsbedürftig sein können. Auf verschiedene Probleme unserer Zeit geben sie keine Antwort. Sie sind dazu auf Grund ihrer Situationsbezogenheit auch gar nicht in der Lage. Es wird jedoch immer stärker als ein Mangel empfunden, daß zu Fragen wie z.B. der Sendung und der Weltverantwortung der Christen, der Diakonie und der Ökumene bisher keine bekenntnismäßigen Aussagen vorliegen.

Eine solche Feststellung bedeutet freilich auch, daß eine Orientierungshilfe für die Verkündigung und Lehre in der Kirche nach wie vor als notwendig angesehen wird. Es fehlt allerdings nicht an Stimmen, die sie für überflüssig und unangemessen halten. Die Kommission kann sich dieser Auffassung nicht anschließen. Sie ist der Meinung, daß darin ein inkonsequentes Verständnis von Geschichtlichkeit zum Ausdruck kommt. Es beschränkt sich auf die Vergangenheit, ohne die Gegenwart einzubeziehen. Diese ist ebenfalls Teil der Geschichte, von der Vergangenheit geprägt und dazu bestimmt, als Vergangenes die Zukunft zu gestalten. Diesem Zirkel kann man nicht entgehen. Niemand vermag sich außerhalb der Geschichte anzusiedeln. Es kann deshalb nur um eine verantwortliche Auseinandersetzung mit der Tradition, nicht aber um ihre Leugnung gehen. Die kirchlichen Bekenntnisse sind daher nicht zu eliminieren, sondern so zu aktualisieren, daß sie im gegenwärtigen Bezugshorizont ihre Funktion als Verkündigungshilfen erfüllen können.

Christlicher Glaube ist nach wie vor umfassender, als der einzelne an eigenen Erkenntnissen haben oder an persönlichen Bekenntnissen aussprechen kann. Damit er sich nicht nur auf seine subjektive Meinung verläßt und Glaube zu bloßer Gläubigkeit wird, bedarf es des formulierten Bekenntnisses. Es ist Orientierungshilfe nicht nur für den einzelnen, son-

dern bindet auch die Kirche, um sie vor Willkür in Lehre und Leitung zu bewahren.

Die Kommission läßt sich bei ihrer Arbeit von der hiermit dargelegten Bedeutung der Bekenntnisse leiten. Sie ist der Auffassung, daß dieses Verständnis von der Funktion der Bekenntnisse auch in dem Auftrag vorgezeichnet ist, eine richtungweisende Beschreibung der Grundlagen der Verkündigung zu erarbeiten.⁴⁶⁾

Anmerkungen

¹⁾ In der Augsburgischen Konfession (dem reformatorischen Hauptbekenntnis der lutherischen Gemeinden und Kirchen bis heute) heißt es im VII. Artikel: „Dann dies ist genug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß da einträchtiglich nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sakrament dem gottlichen Wort gemäß gereicht werden.“

(Lateinischer Text: „et ad veram unitatem ecclesiae satis est consentire de doctrina evangelii et de administratione sacramentorum“)

Unmittelbar vorher wird die Kirche folgendermaßen beschrieben: „Es wird auch gelehret, daß alle Zeit müsse ein heilige christliche Kirche sein und bleiben, welche ist die Versammlung aller Glaubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakrament lauts des Evangelii gereicht werden.“

(Lateinischer Text: „est autem ecclesia congregatio sanctorum, in qua evangelium pure docetur et recte administrantur sacramenta“)

Mit diesen Sätzen ist nach dem Verständnis der lutherischen Kirchen die notwendige, aber auch ausreichende Grundbedingung für Kirchengemeinschaft ausgesagt. Der Kommission ist dabei wichtig, daß darin die lehrmäßige Übereinkunft (consensus) und die tatsächliche Predigt in den Gemeinden aufeinander bezogen werden.

²⁾ Zum Verständnis des Begriffes „Rechtfertigungsartikel“ und weiterer Begriffe im Zusammenhang mit der Rechtfertigung vgl. Anmerkung 31.

³⁾ Aus der Heiligen Schrift sind nicht nur die Stellen thematisch, an denen „Rechtfertigung“ „rechtfertigen“ und „gerechtfertigt“ ausdrücklich vorkommen. Daß sind auch nur verhältnismäßig wenige Stellen. Vielmehr sind auch alle die Aussagen der Schrift zu bedenken, die von „Gerechtigkeit“, „gerecht“, „gerecht machen“ und „gerecht sein“ sprechen, und zwar nicht nur die aus dem Neuen, sondern auch die aus dem Alten Testament. Denn nur, wenn man erkannt hat, was insbesondere „Gottes Gerechtigkeit“ — schon im Alten Testament! — heißt, kann man verstehen, was biblisch (und nun besonders bei Paulus) mit „Rechtfertigung“, „rechtfertigen“ und „gerechtfertigt“ gemeint ist. Zu den wichtigsten Stellen gehören

1. Mose 15, 6: „Abraham glaubte dem Herrn, und das rechnete er ihm zur Gerechtigkeit“ (zitiert in Röm. 4, 3.9.22.23; Gal. 3, 6; Jak. 2, 23);

Röm. 3, 21—26 u. 28: „Nun aber ist ohne Zutun des Gesetzes die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, offenbart, bezeugt durch das Gesetz und die Propheten. Ich rede aber von solcher Gerechtigkeit vor Gott, die da kommt durch den Glauben an Jesus Christus zu allen, die da glauben. Denn es ist hier kein Unterschied: sie sind allzumal Sünder und mangeln des Ruhmes, den sie bei Gott haben sollten, und werden ohne Verdienst gerecht aus seiner Gnade durch die Erlösung, die durch Christus Jesus geschehen ist. Den hat Gott für den Glauben hingestellt in seinem Blut als Sühneopfer, damit Gott erweise seine Gerechtigkeit. Denn er hat die Sünden vergangener Zeiten getragen in göttlicher Geduld, um nun zu diesen Zeiten seine Gerechtigkeit zu erweisen, auf daß er allein gerecht sei und gerecht mache den, der da ist des Glaubens an Jesus. . . . So halten wir nun dafür, daß der Mensch gerecht werde ohne des Gesetzes Werke, allein durch den Glauben“;

Röm. 4, 4.5: „Dem aber, der mit Werken umgeht, wird der Lohn nicht aus Gnade zugerechnet, sondern aus Pflicht. Dem aber, der nicht mit Werken umgeht, glaubt aber an den, der die Gottlosen gerecht macht, dem wird sein Glaube gerechnet zur Gerechtigkeit“;

Röm. 4, 25: Unser Herr Jesus „ist um unsrer Sünden willen dahingegeben und um unsrer Rechtfertigung willen auferweckt“;

2. Kor. 5, 21: Gott „hat den, der von keiner Sünde wußte, für uns zur Sünde gemacht, auf daß wir würden in ihm die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt“.

In den reformatorischen Bekenntnisschriften werden diese Schriftstellen auch ausdrücklich benannt oder wörtlich zitiert. Sie dienen nicht nur als Beleg für das, was dort über die „Rechtfertigung“ gesagt wird. Vielmehr wollen die Bekenntnisse eben dieses Schriftzeugnis neu zur Geltung bringen. An zentraler Stelle tun sie das auch in zusammenfassenden Sätzen.

So heißt es im IV. Artikel des Augsburger Bekenntnisses: „Weiter wird gelehrt, daß wir Vergebung der Sünde und Gerechtigkeit vor Gott nicht erlangen können durch unser Verdienst, Werk und Genugtuung, sondern daß wir Vergebung der Sünde bekommen und vor Gott gerecht werden aus Gnade um Christi willen durch den Glauben, wenn wir glauben, daß Christus für uns gelitten habe und daß uns um seinetwillen die Sünde vergeben, Gerechtigkeit und ewiges Leben geschenkt wird. Denn diesen Glauben will Gott für Gerechtigkeit vor ihm halten und zurechnen, wie Sankt Paulus sagt zu den Römern im 3. und 4. Kapitel“.

Aus dem Heidelberger Katechismus (dem Hauptbekenntnis der reformierten Gemeinden bei uns) sind damit besonders die Frage 60 und die Ant-

wort auf sie zu vergleichen: „Wie bist du vor Gott gerecht? Allein durch den wahren Glauben an Jesus Christus; also, ob mich schon mein Gewissen anklagt, daß ich wider alle Gebote Gottes schwerlich gesündigt und derselben keines nie gehalten habe, auch noch immerdar zu allem Bösen geneigt bin, doch Gott, ohne all mein Verdienst, aus lauter Gnade, mir die vollkommene Genugtuung, Gerechtigkeit und Heiligkeit Christi schenkt und zurechnet, als hätte ich nie eine Sünde begangen noch gehabt und selbst allen den Gehorsam vollbracht, den Christus für mich geleistet hat, wenn ich allein solche Wohltat mit gläubigem Herzen annehme“.

4) Vgl. oben 1.1.1.1. den Beschluß der Eisener General synode, Abschnitt I, dritter Absatz.

5) Indirekt ist das schon durch den Aufbau des Augsburger Bekenntnisses zum Ausdruck gebracht: von dem Artikel über die Rechtfertigung (IV, vgl. oben Anm. 3) leitet es zu dem über das Predigtamt (V) mit dem Satz über „Solchen Glauben zu erlangen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt . . .“ Auch werden in diesem V. Artikel bei der Beschreibung des Inhalts der Evangeliums predigt Teile des IV. Artikels wörtlich wiederholt. Schon von daher kann kein Zweifel darüber sein, daß nach diesem reformatorischen Hauptbekenntnis der lutherischen Gemeinden und Kirchen das Stichwort „Rechtfertigung“ für das Evangelium im ganzen und die Rechtfertigungsverkündigung für die Sachgemäßheit evangelischer Predigt überhaupt stehen. Eben dasselbe ist gemeint, wenn es von der Kirche im VII. Artikel dieses Bekenntnisses heißt: „dies ist genug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirche, daß da einträglich nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden“.

Noch deutlicher bringen diese Konzentration im Evangeliumsverständnis die Schmalkaldischen Artikel zum Ausdruck. Sie stammen von Luther selbst und gehören ebenfalls zu den noch heute unter uns geltenden Bekenntnisschriften. In ihrem zweiten Hauptteil handeln sie „von den Artikeln, die das Amt und Werk Jesu Christi oder unsere Erlösung betreffen“. Gleich nach dieser Überschrift heißt es dort: „Hier ist der erste und Hauptartikel:“ — und dann folgen die meisten jener Zitate aus dem 3. Kapitel des Römerbriefes, die wir schon oben (Anm. 3) wiedergegeben haben. Der nächste Absatz faßt zusammen und schärft ein: „Von diesem Artikel kann man nichts weichen oder nachgeben, es falle Himmel und Erde und was nicht bleiben will; . . . Und auf diesem Artikel steht alles, das wir wider den Papst, Teufel und Welt lehren und leben. Darum müssen wir dessen gar gewiß sein und nicht zweifeln. Sonst ist's alles verloren . . .“

In diesem Sinn also gilt den an das lutherische Bekenntnis gebundenen Gemeinden und Kirchen der Rechtfertigungsartikel als der *articulus stantis et cadentis ecclesiae*. Es war also ein bekennt-

nisbestimmtes Vorverständnis, das zur gegebenen Thematisierung des Lehrgesprächs führte.

6) Beide Einwände hängen mit dem geschichtlichen Verständnis der biblischen Schriften zusammen, das im Zuge der Geistes- und Theologiegeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts für uns heute maßgeblich geworden ist. Generell fragt es hinter die vorfindliche Gestalt der biblischen Schriften nach deren Entstehung im Prozeß eines Zusammenwachsens aus verschiedenen Schichten und eines Zusammenstellens einzelner Stücke unter jeweils spezifischen theologischen Gesichtspunkten zurück. Zugleich geht es davon aus, daß die biblischen Aussagen wesentlich durch die Funktion des Zeugnis-Gebens charakterisiert sind. So ist für dieses Schriftverständnis und diesen Schriftgebrauch die Frage nach dem „Sitz im Leben“ kennzeichnend, den die einzelnen biblischen Aussagen, Textzusammenhänge, Schichten und Schriften in den verschiedenen Situationen des Gemeindelebens ursprünglich hatten.

Ein Beispiel dafür ist die Auffassung, daß „Rechtfertigung“ bei Paulus gerade nicht ein alle seine Briefe beherrschendes Prinzip der Christus-Verkündigung sei. Vielmehr müsse man sehen, daß er mit diesem Stichwort eigentlich nur im Römer- und im Galaterbrief operiere, und da sei dies durch eine besondere Kampfsituation bedingt gewesen, nämlich durch die Notwendigkeit, in den dortigen Gemeinden die akute Gefahr eines Rückfalls in judaistische Werkgerechtigkeit aufzudecken und zu bannen.

Aber auch die Frage nach dem Verhältnis zwischen der paulinischen Theologie und der der Evangelien gehört hierher. Nicht nur deswegen, weil der Ausdruck „rechtfertigen“/„gerechtfertigt“ — im Sinne des Handelns Gottes in Christus am Menschen — in den Evangelien so gut wie überhaupt nicht vorkommt (am nächsten kommt dem paulinischen Wortgebrauch Luk. 18, 14). Schwere wiegt vielmehr, daß z. B. „Gerechtigkeit“ bei Matthäus etwas anderes bedeutet als bei Paulus, zumindest aber sich inhaltlich mit dessen Rechtfertigungstheologie nicht einfach deckt. So muß man jedenfalls nach den bisherigen Ergebnissen der sog. redaktionsgeschichtlichen Forschung der Gegenwart sagen, und man wird fortfahren müssen: zwar hat sich diese neueste Methode der Bibelwissenschaften wieder den Evangelien im ganzen zugewandt; aber sie arbeitet dabei gerade die Unterschiede in der theologischen Gesamtkonzeption der einzelnen Evangelien (nicht nur zwischen Johannes und den „Synoptikern“, sondern auch zwischen Matthäus, Markus und Lukas je im besonderen) heraus.

Die Reformatoren kannten diese Fragestellungen und Methoden so noch nicht und konnten sie so noch nicht kennen. Wir heute aber können dahinter nicht mehr zurück, und das heißt beim Thema des Lehrgesprächs: die fällige Begründung für ein Festhalten an der reformatorischen Einschätzung der „Rechtfertigung“ im Ganzen der

Verkündigung kann keinesfalls an der angedeuteten heutigen Forschungslage in den Bibelwissenschaften vorbei geschehen.

7) Ihr klassischer Ort ist die Lehre vom „ordo salutis“ (wörtliche Übersetzung: „Ordnung des Heils“). Gemeint sind die speziellen Fragen nach der Zuwendung des Heils an den Menschen, nach der Annahme der Heilsbotschaft durch ihn und nach ihrer Wirkung an ihm. Hier kommt die Rechtfertigungslehre im Zusammenhang der Lehre vom Glauben, von der Berufung, von der Erleuchtung, von der Wiedergeburt, von der Bekehrung, von der Erneuerung und von der Heiligung zu stehen. Der Gesamtzusammenhang ist die Lehre vom Heiligen Geist, die ihrerseits mit der Lehre von den Heilmitteln Wort und Sakrament und mit der Lehre von der Kirche koordiniert ist. Auf die Gliederung des apostolischen Glaubensbekenntnisses angewandt, steht hier die Rechtfertigungslehre also im Zusammenhang des III. Artikels.

Dort ist sie auch schon von Vertretern der altprotestantischen Orthodoxie (d. h. die systematisierend-dogmatische Ausformung der reformatorischen Theologie) abgehandelt worden. Anders verhält es sich mit den Bekenntnisschriften der Reformationszeit selbst (die freilich keine Dogmatiken waren!). Zwar steht im Augsburger Bekenntnis der Rechtfertigungsartikel auch nicht am Anfang. Vielmehr gehen dort die Artikel von Gott, von der Erbsünde und vom Sohn Gottes voraus. Dann aber folgt dort eben gleich dieser Artikel, und in der Apologie (der Verteidigungsschrift zum Augsburger Bekenntnis, nachdem dieses von römisch-katholischer Seite durch eine „Confutatio“, eine Widerlegungsschrift, angegriffen worden war) nimmt der Rechtfertigungsartikel fast ein Drittel dieser ganzen Bekenntnisschrift ein. Vor allem ist noch einmal (vgl. oben Anm. 5) darauf zu verweisen, daß Luther in den Schmalkaldischen Artikeln das Rechtfertigungszeugnis der Heiligen Schrift als den „ersten und Hauptartikel“ im Zusammenhang der Artikel vom „Amt und Werk Jesu Christi oder unserer Erlösung“ bezeichnet hat.

In den (evangelischen, deutschsprachigen) Dogmatiken der Gegenwart wird die Rechtfertigungslehre im einzelnen an verschiedenen Stellen eingeordnet. Übereinstimmend ist jedoch, daß sie eben — sei es im Gesamtzusammenhang der Christologie, sei es in dem der Pneumatologie (der Lehre vom Heiligen Geist) — als ein Lehrgegenstand neben anderen behandelt wird. Die Einordnungsmethode als solche besteht also fort (wie in der Orthodoxie). Das bedeutet insgesamt für uns einen weiteren wichtigen Hinweis: Ein Festhalten an der reformatorischen Gesamteinschätzung des Rechtfertigungsartikels kann auch nicht darauf verzichten wollen, seinen spezifischen dogmatischen Gehalt im Zusammenhang anderer Lehrgegenstände zu erheben. Am allerwenigsten darf es dazu führen, daß die Christologie in ihrer schlechthin begründenden Stellung ver-

deckt wird. Vielmehr kann es nur darin seinen Sinn haben, gerade umgekehrt die Christologie zu sichern und alle Verkündigung der Kirche bei ihr zu behalten. Genau das war schon Luthers Meinung und Absicht. Wir aber haben neu zu durchdenken, ob und wie das mit Hilfe der Rechtfertigungslehre möglich ist.

8) Entsprechend der, die er in den lutherischen Bekenntnissen hat.

9) Wie in der altprotestantischen Orthodoxie.

10) In einem allgemeinen Sinn bedeutet „Hermeneutik“ die Lehre vom Verstehen bzw. von der Verstehensvermittlung, nämlich durch Aussage, Auslegung und Übersetzung. In der Theologie ist damit spezifischer Weise die Lehre von der Schrift, von der Schriftauslegung und von deren Maßstäben, von der Übersetzung und damit von der Verkündigung als Wortgeschehen auf Grund der Schrift gemeint. Auf das Lehrgespräch angewandt, erweist sich dieses also insgesamt als ein Auftrag und Unternehmen hermeneutischer Art. Das gilt insbesondere auch von der Fragestellung „Wie verkündigen wir heute . . .?“. Vom „verkündigen“ und vom „heute“ unter hermeneutischem Aspekt wird in den folgenden Abschnitten (1.2.2. u. 1.2.3.) die Rede sein. Im gegenwärtigen Zusammenhang ist das Problem „Stelle und Stellenwert“ weiterzubedenken.

11) Wichtig ist das, weil dann (innerhalb der Klammer der Verstehensfrage, vgl. Anm. 10) zwischen der Frage nach dem Inhalt (der gegenständlichen Frage) und der Frage nach der Bedeutung (der funktionalen Frage) keine Konkurrenz mehr aufkommen kann. Auch die Frage nach „Einordnung“ bzw. nach der „Stelle“ der Einordnung einerseits und die nach der „beherrschenden Stellung“ andererseits kann dann nicht oder nicht mehr alternativ aufgefaßt werden. Im Gegenteil: um die Funktionsfrage (im Hinblick auf das Ganze der Verkündigung) klären zu können, muß die materiale Frage (in ihrem lokalen Zusammenhang) aufgearbeitet werden. Denn nur dann, wenn ich sagen kann, was (bibelwissenschaftlich und dogmatisch) „Rechtfertigung“ ist, hat es überhaupt einen Sinn, zu fragen, welche Gesamtbedeutung sie hat. Dabei wird (im Prozeß des Erkennens) die materiale Frage (mit der Nötigung zur Lokalmethode) sich immer wieder von neuem einstellen. Es werden sich Rückfragen materialer Art ergeben, gerade um in der Funktionsfrage weiterzukommen. Je intensiver und beharrlicher man sich dem stellt, desto freier wird man dazu sein und desto besser gerüstet dazu, mit den Möglichkeiten funktionaler Bestimmung ins Klare zu kommen.

12) Diese Thesen antworten insgesamt auf die Frage, die ihnen als Überschrift vorangestellt ist: „Was hören wir als Glieder der einen apostolischen Kirche als entscheidenden Inhalt des biblischen Zeugnisses vom Abendmahl?“. „Entscheidend“ ist ein Funktionsbegriff. Er ruft auch sofort die Vorstellung von „Nicht-Entscheidendem“

wach (nämlich von etwas dem die Funktion des „Entscheidenden“ nicht zuzuerkennen ist). Eben darin ist etwas „entscheidend“, daß es sich abhebt von dem, was dies nicht ist, und dieses Sich-Abheben ist Funktion in Aktion.

13) Bereits im Jahre 1963 hatte der Lutherische Weltbund auf seiner Tagung in Helsinki der Sache nach dasselbe Thema wie jetzt die Lehrgesprächskommission in der DDR, nämlich das Thema „Rechtfertigung heute“. Im Ergebnis der dortigen Arbeit wurde gesagt: „Auch wenn Gottes Heilstat in der Heiligen Schrift in mancherlei Aussageformen beschrieben wird, steht doch die Redeweise von der Rechtfertigung in der Mitte. Diese eine Sache, auch wenn sie in anderen Begriffen erscheint, bildet die Mitte der Heiligen Schrift. . .“ (Dokument 75, § 8).

14) So der Göttinger Systematiker Ernst Wolf in seinem Buch *Peregrinatio*, Bd. II, München 1965, S. 14 u. 15: von der Rechtfertigung als „Mitte“ her sei auch die „Grenze“ bestimmt, bei deren Überschreitung die Verkündigung aufhört, evangeliumsgemäß, d.h. wirklich Christusverkündigung zu sein.

15) Vgl. z. B. Wenzel Löff, *Grund und Grenze der Kirche — Von der Bedeutung des Augsbургischen Bekenntnisses für das Bemühen um Kirchengemeinschaft im deutschen Protestantismus*, Evangelische Kommentare 1/1970 S. 13 ff.

16) Prof. Gerhard Gloege, schon in seinem Helsinki-Referat „Gnade für die Welt“ und dann in seinem Artikel „Die Rechtfertigungslehre als hermeneutische Kategorie“, *Theol. Literaturzeitung* Jg. 89, Sp. 161 ff. Wichtig ist dieser Versuch vor allem deswegen, weil der Begriff „Kategorie“ auch eine Struktur-Anzeige einschließt, nämlich — bei der Rechtfertigung — die „Struktur des Gotteshandelns an uns“.

17) Zusammenfassend steht also an diesem Punkt bis in die Praxis der kirchlichen Verkündigung hinein zweierlei zur Entscheidung. Das eine ist die Frage der Anerkennung eines umfassenden Maßstabes. Diese Frage bedeutet nicht, daß z. B. „Rechtfertigung“ an die Stelle von „Versöhnung“ gesetzt werden sollte. Wohl aber bedeutet sie, daß wie bei der Predigt von der Versöhnung so bei der Verkündigung aller anderen Inhalte der Heiligen Schrift und des christlichen Glaubens, also auch der „Schöpfung“ und der „Erlösung“ (Kleiner Katechismus zum Glaubensbekenntnis), einschließlich der göttlichen Dreieinigkeit, der Rechtfertigungsartikel als konzentrierendes und sicherndes Interpretament der Christusverkündigung dauernd gegenwärtig sein müsse. Die andere Frage, die zu entscheiden ist, ergibt sich unter der Voraussetzung dessen, daß (auf der Basis des Heils in Jesus Christus und zum Zweck seiner tatsächlichen Bezeugung in jedem einzelnen Fall) ein umfassender Maßstab nicht nur nötig, sondern auch gegeben und anwendbar ist. Bei gemeinsamer Anerkennung dessen geht es darum, ob hier auch heute und gerade auch heute der

Rechtfertigungsartikel einzusetzen ist oder (heute!) etwas anderes. Fordert man dies letzte, so kann das durchaus mit der Überzeugung verbunden sein, daß die Reformatoren zu ihrer Zeit angesichts der damaligen Herausforderungen des Glaubens völlig zu Recht den Rechtfertigungsartikel dafür eingesetzt haben. Nur seien eben die Herausforderungen der kirchlichen Verkündigung heute andere als damals. Das Hauptangebot, die Hauptforderung und die Haupterwartung gehen dann dahin; heute der „Reich Gottes“-Botschaft der Evangelien im Zusammenhang der „Schalom“- (d.h. der „Friedens“-) Verkündigung des Alten Testaments jene dauernd begleitende kritische Funktion beizumessen.

18) Nach bibelwissenschaftlichem Befund ist Gottes „Gerechtigkeit“ nicht so sehr als eine Eigenschaft zu verstehen als vielmehr im Sinn des Handelns, in dem Gott sich selbst zur Welt und zum Menschen schöpferisch in Beziehung setzt, und zwar durch Urteilsspruch („Es werde Licht“ ist ein Urteilsspruch, nämlich zur Bannung des Chaos; ebenso fällt in „Friede sei mit euch“ ein Urteil, nämlich kraft der in Christus überwundenen Gottesfeindschaft des Menschen). Indem „Gerechtigkeit“ und „Rechtfertigung“ (im biblischen Sinn) wie keine anderen Begriffe die „Struktur“ des göttlichen Handelns anzeigen (Anm. 16), stehen sie integrierend z.B. auch für die biblische Botschaft von Gottes „Liebe“ (und „Zorn“).

19) Zur Gegenthese vgl. Anm. 6 zur Begründung der von der Kommission vertretenen Auffassung: Eberhard Jüngel, Paulus und Jesus, 3. Aufl. Tübingen 1967.

20) Nur zu sagen, daß sie alle Jesus Christus bezeugen, wäre — obwohl dies erstrangig ist — doch nicht genug. Denn gerade in ihrem Christuszeugnis unterscheiden sie sich.

21) In diesem doppelten Sinn (Handeln Gottes und Gottes Handeln am Menschen) hat sich die Dogmatik grundlegend vom Zeugnis der Schrift bestimmen zu lassen. Zugleich nimmt die Kommission damit Luthers Verständnis der „Rechtfertigung“ auf.

22) Der Begriff „Mitte“ ist nur nach vorausgeschickter Interpretation übernommen und mit Bedacht in Anführungsstrichen gesetzt. Die Kommission hat ihm gegenüber auch schon deswegen Bedenken, weil er als Bildrede nicht eindeutig bzw. nicht ausreichend ist („Mitte“ als Bild für eine Funktion? Mitte im gegenständlichen Sinn ist die Rechtfertigung zweifellos nicht! Da ist die „Mitte“ — wenn man im Bild bleiben will — vielmehr und unbestrittenermaßen Jesus Christus selbst, der Menschgewordene, Gekreuzigte, Auferstandene und künftige Richter). Sofern — wie es bei Verwendung des Begriffs „Mitte“ geschieht — für die Funktionsbeschreibung des Rechtfertigungsartikels Anleihen bei naturwissenschaftlichen Begriffen überhaupt möglich sind, käme hier heute vielleicht eher das physikalische „Modell“ (im Unterschied zur „Formel“) in Betracht: Rechtferti-

gung = Zuwendung des Heils an den Menschen, Rechtfertigungszeugnis = Modell aller Verkündigung des Evangeliums.

Im Unterschied z.B. zu der Formulierung „tragender Grund, versammelnde Mitte und ausschließende Grenze“ (Anm. 15) spricht die Kommission von „notwendigem Bezugspunkt“, „kritischer Komponente“ und „Prüfungsmaßstab“. Sie will damit unterstreichen: Alles „Weitersagen des Evangeliums“ ist notwendig bezogen auf die „Zuwendung des Heils“. — Dabei steht alle rechte Verkündigung unter der Verheißung, daß es in ihr zu dieser Zuwendung kommt. Da die Verkündigung jedoch zugleich menschliche Aussage ist, besteht auch immer die Gefahr, daß sie ihren Auftrag verfehlt. Hier stellt der Rechtfertigungsartikel die „kritische Komponente“ dar. Er macht nicht nur auf den Sachverhalt aufmerksam, sondern ist selbst zugleich der „Prüfungsmaßstab“. Das alles aber nicht etwa in bloß formalem Sinn. Schon gar nicht so, daß die verkündigende Kirche damit auf eine von ihr selbst aufzubringende Vollmacht der Verkündigung zurückgeworfen wäre. Vielmehr steht es so kraft der Wahrheit der immer schon vorgegebenen Rechtfertigung des Menschen durch Gott in Jesus Christus. Als Verheißung und Anspruch gilt sie auch für die Kirche und ihre Glieder in ihrem Verkündigungsdienst. Vgl. Walther Fürst, Die Predigt der Rechtfertigung des Gottlosen . . ., in: Das Kreuz Jesu Christi als Grund des Heils, Evangelische Verlagsanstalt Berlin, 1969.

23) Das schließt aber, wie gesagt, ein, daß die Kommission auch das, was sie im Hauptteil ihrer Arbeit entsprechend der hier erläuterten Vorentscheidung anbieten wird, jeweils fachtheologisch zu begründen hat. Sie hat sich vorgenommen, dies in weiteren Arbeitsberichten zu tun.

24) Es will in der Ökumene ökumenisch vertreten sein. In der Ökumene, d.h.: inmitten der Vielzahl der dortigen Theologien. Ökumenisch vertreten, d.h.: nicht im Sinne eines zu verteidigenden Besitzes, sondern als eine auch von uns selbst immer erst noch neu zu ergreifende Gabe im Dienst an der Bezeugung des Evangeliums in aller Welt.

25) Vgl. im Kleinen Katechismus den Gebrauch des Wortes „Evangelium“ bei der Erklärung zum III. Artikel des Glaubensbekenntnisses: „Ich glaube, daß ich nicht aus eigener Vernunft noch Kraft an Jesus Christus, meinen Herrn, glauben oder zu ihm kommen kann; sondern der Heilige Geist hat mich durch das Evangelium berufen, mit seinen Gaben erleuchtet, im rechten Glauben geheiligt und erhalten . . .“. „Durch das Evangelium“ heißt hier: durch die Verkündigung, wie sie in der Predigt, in der Taufe, im Abendmahl und im seelsorgerlichen Gespräch geschieht.

26) Vgl. Anm. 10.

27) Die Reformatoren haben beides zugleich betont: die Gründung des Heils in Jesus Christus allein (Christus solus) und das völlige Angewiesensein des Menschen auf das Wort von außen

(extra se). Daß sie beides zugleich betonten, ist nicht nur im Sinn einer notwendigen Zuordnung zu verstehen. Vielmehr kommt darin zum Ausdruck, daß sie das Kommen und das Werk Jesu Christi selbst als Wortgeschehen verstanden und also auch umgekehrt das Ergehen der Botschaft als Vollzug des Heilswerkes durch Christus selbst (im Heiligen Geist). Sie brachten damit neu zur Geltung, was die Heilige Schrift besonders am Anfang des Johannes-Evangeliums bezeugt. Vgl. auch den III. Artikel des Augsburgischen Bekenntnisses, wo es (nach dem lateinischen Text) heißt: Desgleichen lehren sie, daß das Wort, das ist der Sohn Gottes, menschliche Natur angenommen habe . . .

²⁸⁾ Ein anderes Verständnis von „Verkündigen“ läge z. B. dann vor, wenn man sagte: Die Verkündigung schafft überhaupt erst das Heil, nämlich jeweils bei dem, der sie annimmt. Hier wäre also dem Glauben an ein schon ein für allemal durch Gott in Christus vollbrachtes Heilswerk — sozusagen als begründenden Vorlauf für Heilswirklichkeit heute — der Abschied gegeben. Zwar würde man auch da noch von Gott in Christus reden, zumindest reden können. Relevant, bedeutsam würde „Gott in Christus“ aber erst durch eine Verkündigung, die von ihm so zu reden vermag, daß hier und da, bei diesem und jenem, Glaube an ihn entsteht.

Für traditionelle Theologie ist klar, daß es so nicht geht. Doch muß sie sich die Rückfrage gefallen lassen, was denn — zumal im Verstehenshorizont des Menschen der Neuzeit — „ein für allemal durch Gott in Christus vollbrachtes Heilswerk“ eigentlich heißen sollte? Sie muß sich dem Einwand stellen, daß „Verkündigung“ dann doch wohl nicht mehr als Bericht von etwas, was einmal geschehen sei, darstellen könne. Sie muß überzeugend dartun können, daß sie mehr meint als Überführung von Menschen durch Historie, nur durch Geschichte, die einmal geschehen ist.

²⁹⁾ Er selbst machte durch das zweite (die Rechtfertigungsverkündigung heute) das erste (das ein für allemal geschehene Heilswerk Gottes in Christus) präsent (gegenwärtig) und durch das erste (das einmalige Werk) das zweite (dessen Verkündigung) effektiv (wirksam beim Hörer).

³⁰⁾ In Rückkoppelung auf den Problemkreis „Stellenwert“ (1.2.1.) wäre hier weiter zu bedenken, was also die „Rechtfertigung“ als „Zueignung des Heils an den Menschen“ für die „Verkündigung“ als „Vergegenwärtigung“ der Inhalte des Evangeliums überhaupt bedeutet. Denn die Zueignung geschieht ja in Vergegenwärtigung, und Vergegenwärtigung ohne Zueignung wäre jedenfalls nicht mehr „Evangelium“.

³¹⁾ In den bisherigen Ausführungen dieses Berichts wurden abwechselnd die Ausdrücke „Rechtfertigung“, Rechtfertigungs„geschehen“, Rechtfertigungs„botschaft“, Rechtfertigungs„zeugnis“, Rechtfertigungs„verkündigung“, Rechtfertigungs„lehre“, Rechtfertigungs„artikel“ verwendet. Das wird auch

weiterhin geschehen. Denn so sehr das, was sie jeweils im einzelnen anzeigen wollen, sachlich ineinander liegt bzw. in der wechselseitigen Zuordnung verdeutlicht werden muß, bedarf es doch einer relativen Unterscheidung. Diese ist folgendermaßen gemeint: „Rechtfertigung“ (ohne Beiwort) soll die „Zuwendung des Heils“ als das, wovon hier insgesamt zu reden ist, bezeichnen. Rechtfertigungs„geschehen“ soll unterstreichen, daß es sich — auf welcher Ebene und in welchem Bezug auch immer — eigentlich nicht um einen Gegenstand, sondern um ein Sich-Ereignendes handelt. Rechtfertigungs„botschaft“, Rechtfertigungs„zeugnis“ und Rechtfertigungs„verkündigung“ sollen insgesamt den Wortcharakter des Rechtfertigungs„geschehens“ zum Ausdruck bringen, jedoch so, daß der erste Ausdruck mehr für die Grundbefindlichkeit, wie sie mit Gottes Handeln in Christus selbst gegeben ist, steht, der zweite mehr für die biblisch-apostolische Gestalt und der dritte insbesondere für die kirchliche Weiterbezeugung. Rechtfertigungs„lehre“ spricht einerseits die lehrmäßige Funktion und Struktur der Verkündigung und andererseits die theologische Reflexion im Dienste der Verkündigung an (wie sie ansatzweise schon im biblischen Zeugnis gegeben ist und ausführend in der Dogmatik ihren theologischen Platz hat). Rechtfertigungs„artikel“ schließlich meint wiederum das Ganze, nun aber vornehmlich in der Bedeutung, die die Reformation ihm beigemessen hat.

Dasselbe gilt allgemein für die Verwendung der Ausdrücke „Botschaft“ und „Verkündigung“ in dem Bericht.

Der Ausdruck „rechte Lehre“ in der Überschrift zum folgenden Abschnitt nimmt die Redewendung „pure docetur“/„rein gepredigt“ im VII. Artikel des Augsburgischen Bekenntnisses auf (wo dies als Kennzeichen der Kirche und hinreichender Grund für ihre „wahre Einigkeit“ angeführt wird). Weil jedoch der Ausdruck „rein“ dogmatisch belastet ist, wird er durch „recht“ ersetzt bzw. es soll damit das Problem angezeigt werden, das im Folgenden besonders auf die Verkündigung „heute“ hin zu erörtern ist.

³²⁾ Bedeutung des Rechtfertigungsartikels für die Verkündigung (1.2.1.) und Geschichtlichkeit der Rechtfertigungsbotschaft (1.2.2.).

³³⁾ D. h. der, der sie treibt, muß sich auch in seiner Arbeit selbst von der Rechtfertigungsbotschaft leiten lassen, und das Arbeitsergebnis, das er vorlegt, sollte so gut wie möglich auch in seiner Struktur dem Thema entsprechen.

³⁴⁾ und auch nicht dadurch, daß man von ihrer Geschichtlichkeit und ihrer Funktion her die im ganzen sachgemäße Theologie vertritt!

³⁵⁾ Sie kann nicht mehr sein sollen als menschliches „Werk“ im Dienst an evangeliumsgemäßer Verkündigung. Das aber soll sie auch wirklich sein, und zwar einschließlich der Wissenschaftlichkeit ihrer Arbeitsmethoden.

³⁶⁾ Schon im 16. Jahrhundert ist aus der reformatorischen Tradition ein dogmatisches Lehrsystem entwickelt worden, das sich vom dortigen ursprünglichen Begriff des „Lehrens“ („lehren“ = „predigen“, Augsburgisches Bekenntnis, Art. VII) beträchtlich entfernt hat. Zwar war auch diese Systematisierung der „Lehre“ noch darauf gerichtet, durch nachfolgende Interpretationen der Rechtfertigung deren evangeliumsgemäßer Verkündigung in der kirchlichen Praxis zu dienen. Auch hat der Grundgehalt dieser Lehrgebäude für uns bleibende Bedeutung. Aber gerade der Versuch, die faktische Verkündigung durch ein verbindliches dogmatisches System abzusichern und damit die Rechtgläubigkeit der Kirche im Sinne ihres Bekenntnisstandes zu garantieren, bedeutete schon ein Sich-Entfernen vom reformatorischen Ursprung.

³⁷⁾ Wir haben fast eine Scheu vor Systemen, und das hat auch einen allgemein-geistesgeschichtlichen Grund. „Wahrheit“ wird heute nicht mehr als ein in sich geschlossenes Ganzes, das auch als solches aussagbar sein müßte, verstanden. Das heißt zwar nicht, daß sich das heutige Wahrheitsverständnis darin aufgelöst habe, nur noch mit lauter „Teil-Wahrheiten“ zu rechnen. Doch kann heute kein einzelner und keine Gruppe mehr den Anspruch erheben, die „ganze Wahrheit“ zur Sprache bringen zu können und dies, im Gegensatz zu allen andern, allein zu vermögen.

Daran haben auch wir Christen teil, einfach als Menschen unserer Zeit. Jedenfalls haben wir das zu beachten, wenn wir mit unserer Rede andere erreichen wollen, die eben dieses heutige Wahrheitsverständnis haben. Sie erreichen zu wollen, entspricht unserm Auftrag!

³⁸⁾ Hier — in den Darlegungen zu 1.2.3.2. (verbunden mit 1.2.3.1.) — hat die methodische Programmierung des Lehrgesprächs (vgl. 1.1.3.1.) ihre theologische Begründung.

³⁹⁾ „Exemplarische Sprachvorgänge“ will mehr anzeigen als etwa nur „beispielhafte Redeweisen“. Dahinter steht, daß heute die ganze Wahrheitsfrage nicht nur philosophisch, sondern auch theologisch mit den Begriffen „Sprache“ und „Sprachgeschehen“ eng verbunden ist. Theologisch knüpft man dabei an die reformatorische „Theologie des Wortes Gottes“ an. Zugleich aber werden eben heutige geistesgeschichtliche Entwicklungen aufgenommen. Das geschieht so, daß die Offenbarung, das Christusgeschehen, das Evangelium, die Verkündigung als „Zur Sprache kommen“ und „Zur Sprache bringen“ Gottes erschlossen werden. Indem sie als solche erschlossen werden, wird auch der „Wahrheitsfrage“ ihr Ort zugewiesen: Das „Sprachgeschehen“ ermöglicht und fordert heraus die Antwort des Glaubens, der die zugesprochene Wahrheit bzw. die Wahrheit des Zuspruchs ergreift.

⁴⁰⁾ Gemeint ist damit die Gesamtheit der geschichtlichen und gesellschaftlichen Faktoren, wie sie im Denken und Handeln von Menschen in

der jeweiligen Situation zur Auswirkung kommen.

⁴¹⁾ Nach Meinung der Kommission gehört das alles zur Wesens- und Ortsbestimmung der Verkündigung im ganzen. Für die Verkündigung der Rechtfertigung aber hat es besondere Bedeutung, und zwar deswegen, weil im Rechtfertigungsartikel die spezielle Begründung für die Bezogenheit aller Verkündigung liegt.

Einerseits weist die Rechtfertigungsbotschaft sozusagen hinter sich selbst zurück: auf Gott, der sich in der Sendung des Sohnes als Versöhner zu uns Menschen in Beziehung gesetzt hat. Andererseits ist die Rechtfertigung als Zuwendung des Heils an den Menschen in sich wie nichts anderes Vollzug der Bezogenheit Gottes in Christus auf uns. Und weiter: indem sie den Sünder meint, so wie er ist, muß die Verkündigung (die wiederum im Zuwendungswillen begründet ist) den Menschen eben da aufsuchen, wo immer er sich befindet. Desgleichen und im Zusammenhang mit dem allen: weil Rechtfertigung Wortgeschehen ist, muß die Verkündigung in bezug auf den Hörer geschehen; weil Christus, das Wort Gottes, nicht Gott deklamiert, sondern sich mit uns solidarisiert, gehören die „Bezugshorizonte“ immer schon zur „Verkündigung“. Sie zu respektieren, ist nicht eine Frage geschickter Rhetorik, sondern der Sachgemäßheit und des Glaubensgehorsams.

⁴²⁾ Die VELK-DDR und ihre Gliedkirchen.

In Artikel 1 der für die **Vereinigte Ev.-Luth. Kirche in der DDR** geltenden Verfassung heißt es:

„Die Grundlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, vornehmlich in der ungeänderten Augsburgischen Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus Martin Luthers bezeugt ist.“

Ähnliche Aussagen über die Bekenntnisbindung finden sich in den Verfassungen der Gliedkirchen der VELK. Die Verfassung der **Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens** hat folgende Präambel:

„Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens steht getreu dem Glauben der Väter auf dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den drei altkirchlichen Symbolen, in der unveränderten Augsburgischen Konfession von 1530, in der Apologie, in den Schmalkaldischen Artikeln, in den Katechismen Martin Luthers und in der Konkordienformel als den Bekenntnisschriften unserer evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist.“

In § 1 der Verfassung der **Ev.-Luth. Kirche in Thüringen** heißt es:

„Grundlage der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekennt-

nisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist. . . Der Bekenntnisstand kann nicht durch Gesetzgebungsakt geändert werden.“

Die **Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs** beschreibt die Bekenntnisbindung in ihrer Verfassung wie folgt:

„Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs bekennt sich zu Jesus Christus, dem gekreuzigten und auferstandenen Sohne Gottes, als ihrem Herrn und Heiland. Getreu dem Erbe der Väter, steht sie auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen, in den lutherischen Bekenntnisschriften bezeugten Evangelium als der unantastbaren Grundlage für ihre Arbeit und ihre Gemeinschaft.“

Die EKU und ihre Gliedkirchen in der DDR

In den Grundartikeln der **Evangelischen Kirche der Union** heißt es:

„(1) Die Evangelische Kirche der Union bekennt sich zu Jesus Christus, dem Fleisch gewordenen Worte Gottes, dem für uns gekreuzigten, auferstandenen und zur Rechten Gottes erhöhten Herrn, auf den sie wartet.“

„(3) Sie bekennt mit den Vätern der Reformation, daß die Heilige Schrift die alleinige Quelle und Richtschnur unseres Glaubens ist und daß das Heil allein im Glauben empfangen wird.“

„(6) Sie weiß ihre lutherischen, reformierten und unierte Gemeinden für die Auslegung der Heiligen Schrift gewiesen an die reformatorischen Bekenntnisse, die gemäß den Grundordnungen ihrer Gliedkirchen in den Gemeinden gelten.“

Die Grundordnung der **Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg** enthält einen Vorspruch „Von Schrift und Bekenntnis“. Darin heißt es:

„4. Sie bekennt mit den Vätern der Reformation, daß Jesus Christus allein unser Heil ist, offenbart allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, geschenkt allein aus Gnaden, empfangen allein im Glauben.

Sie ist eine Kirche der lutherischen Reformation, in der weit überwiegend die lutherischen Bekenntnisschriften in Geltung stehen:

die Augsbургische Konfession, die Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, der Kleine und Große Katechismus Luthers *).

Sie hat ihren besonderen Charakter in der Gemeinschaft kirchlichen Lebens mit den zu ihr gehörigen reformierten Gemeinden, in denen die reformierten Bekenntnisschriften gelten:

der Heidelberger Katechismus und in den französisch-reformierten Gemeinden die Confession de foi und die Discipline ecclésiastique.

Im Verständnis des von den Reformatoren gemeinsam bezeugten Evangeliums weiß sie sich verpflichtet, das Bekenntnis ihrer Gemeinden zu

*) Und wo sie in Kraft steht, die Konkordienformel.

schützen und zugleich dahin zu wirken, daß ihre Gemeinden in der Einheit des Bekenntens beharren und wachsen.“

„6. Sie weiß sich verpflichtet, ihre Bekenntnisse immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen und in Lehre und Ordnung gegenwärtig und lebendig zu erhalten.

Immer neu zum Zeugnis gerufen, wird sie durch ihre Bekenntnisse zur Schrift geführt und zum rechten Bekenntnis geleitet.

7. . . . Sie gewährt den Gliedern aller Gemeinden Anteil an der Gemeinschaft des Gottesdienstes und der Sakramente.

Durch das Miteinander der verschiedenen reformatorischen Bekenntnisse weiß sich die Kirche verpflichtet, ihre Glieder immer neu zu rufen, auf das Glaubenszeugnis der Brüder zu hören.“

Die Aussagen zur Bekenntnisbindung in der Grundordnung der **Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen** sowie in der Kirchenordnung der **Evangelischen Kirche des Görlitzer Kirchengebietes** stimmen bis auf geringfügige Ausnahmen mit dem Berlin-Brandenburger Text wörtlich überein.

In der Kirchenordnung der **Evangelischen Landeskirche Greifswald** wird festgestellt:

Sie „bekennt sich zu Jesus Christus, dem Sohn des lebendigen Gottes, dem für uns gekreuzigten und auferstandenen Herrn.

Damit steht sie in der Einheit der einen heiligen allgemeinen christlichen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.

Ihre unantastbare Grundlage ist das Evangelium, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugt ist. Sie erkennt die fortdauernde Geltung ihrer Bekenntnisse an: des apostolischen und der anderen altkirchlichen, ferner der Augsburgischen Konfession, der Apologie, der Schmalkaldischen Artikel und des Kleinen und Großen Katechismus Luthers.

Sie weiß sich zu immer neuer Vergegenwärtigung und Anwendung dieser Bekenntnisse verpflichtet, wie dies auf der Bekenntnissynode in Barmen 1934 beispielhaft geschehen ist.“

Die **Evangelische Landeskirche Anhalts** bildet insofern eine Ausnahme, als sich in ihrer Verfassung kein Bezug zu den Bekenntnisschriften der Reformationszeit findet. In der Präambel heißt es über die Evangelische Landeskirche Anhalts:

„(2) Sie bekennt sich zu dem Evangelium von der freien Gnade Gottes in Jesus Christus, unserem Herrn, dem Heiland und Erlöser der Welt, bezeugt in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, von neuem erschlossen in der Reformation, im Glauben ergriffen durch den Heiligen Geist.

(3) Die Evangelische Landeskirche Anhalts, hervorgegangen aus lutherischen und reformierten Gemeinden, bekennt sich als unierte Kirche zur

Abendmahlsgemeinschaft mit allen evangelischen Kirchen . . .“

⁴³⁾ Vgl. oben 1.1.2.1.

⁴⁴⁾ Edmund Schlink, Der kommende Herr und die kirchlichen Traditionen, S. 25.

⁴⁵⁾ Vgl. z. B. 1. Kor. 8, 6; 1. Kor. 15, 3—6.

⁴⁶⁾ Methodisch will die Kommission so vorgehen, daß sie die Aussagen der Bekenntnisse jeweils bei den zu erörternden Sachproblemen aufarbeitet.